

Allgemeine Versicherungsbedingungen Basler Invest Garant

A Vertragsschluss

- 1 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 2 Was sind die wesentlichen Merkmale Ihres Vertrags?
- 3 Welche Chancen und Risiken sind mit Ihrer fondsgebundenen Versicherung verbunden?
- 4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?
- 5 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns gegenüber unvollständige oder falsche Angaben machen?
- 6 Wann endet Ihr Vertrag?
- 7 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

B Leistungen und Einschränkungen

- 8 Welche Altersrente erhalten Sie zum Rentenbeginn?
- 9 Was ist der Fonds-Rentenplan?
- 10 Wie können Sie eine Kapitalabfindung anstelle der Altersrente wählen?
- 11 Wie können Sie eine Teilrente oder ein Teilkapital abrufen?
- 12 Wie sind Sie abgesichert, wenn die versicherte Person stirbt?
- 13 Optional: Wie sind Sie abgesichert, wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben?

C Aufbau des Vertragsvermögens

- 14 Wie baut sich Ihr Vertragsvermögen auf?
- 15 Wie schichten wir Ihr Vertragsvermögen um?
- 16 Was ist das Garantievermögen?
- 17 Wie hoch ist das Fondsvermögen?
- 18 Wie können Sie das Fondsvermögen umschichten oder das Anlagesplitting ändern?
- 19 Was ist Re-Balancing?
- 20 Was ist ein Anlageportfolio?
- 21 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen wird oder wir diesen nicht mehr anbieten?
- 22 Optional: Was ist die Garantie PLUS?
- 23 Was ist die Sicherungsoption?
- 24 Wie können Sie aus Ihrem Vertrag Kapital entnehmen (Liquiditätsoption)?
- 25 Was ist das Ablaufmanagement?

D Auszahlung der Leistungen

- 26 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung aus dem Vertrag erhalten möchten?
- 27 Wann teilen wir Ihnen mit, ob wir leisten? Wie zahlen wir aus?
- 28 Was müssen Sie beachten, während wir Leistungen erbringen?
- 29 Welche Folgen hat es, wenn Sie Ihre Pflichten verletzen?

E Beitragszahlung und Kosten

- 30 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Beiträge bezahlen?
- 31 Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?
- 32 Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie Ihre Beiträge senken oder stoppen möchten?
- 33 Wie können Sie die Beiträge und Leistungen automatisch erhöhen lassen?
- 34 Wie können Sie Ihren Vertrag erhöhen?
- 35 Welche Kosten fallen für Ihren Vertrag an?

F Sonstige Regelungen während der Vertragsdauer

- 36 Welche Rechnungsgrundlagen verwenden wir?
- 37 Welche Überschüsse können während der Vertragsdauer zu Ihren Leistungen hinzukommen?
- 38 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen bei der Basler Invest Garant, bevor wir eine Altersrente zahlen?
- 39 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen Ihrer Basler Invest Garant, wenn wir eine Rente zahlen?
- 40 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen bei der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit?
- 41 Was ist die Open-Market-Option?
- 42 Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?
- 43 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift, Ihr Name oder Ihr steuerlicher Status ändert?
- 44 Wo können Sie sich beschweren und wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

G Kündigung des Vertrags

- 45 Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?
- 46 Welchen Abzug nehmen wir, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen?
- 47 Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen?

Glossar

A Vertragsschluss

1 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Wir sind die Basler Lebensversicherungs-AG, eine Lebensversicherungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Sie werden unser Vertragspartner, der so genannte ↗Versicherungsnehmer.

Unser Vertrag kommt wie folgt zustande: Zuerst stellen Sie einen Antrag auf Abschluss des Vertrags und beantworten alle Fragen wahrheitsgemäß. Diesen Antrag übermitteln Sie oder Ihr Vermittler an uns. Der Vertrag kommt in dem Moment zwischen uns zustande, wenn Sie eine der beiden Unterlagen von uns erhalten:

- Eine ↗schriftliche Annahmeerklärung oder
- den ↗Versicherungsschein.

Der Versicherungsschutz besteht frühestens ab diesem Zeitpunkt. Wenn im ↗Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Versicherungsbeginn genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt um 12.00 Uhr. Wir müssen nicht leisten, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (31).

2 Was sind die wesentlichen Merkmale Ihres Vertrags?

2.1 Was ist die Basler Invest Garant?

Ihre Basler Invest Garant ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit garantierten Leistungen. Sie können Ihren Anlagebeitrag (14.2) in ↗Fonds oder Anlageportfolios (20) investieren.

Ihr Vertrag erbringt die folgenden Leistungen:

- Eine lebenslange Altersrente, wenn die ↗versicherte Person zum Rentenbeginn lebt. Anstelle der Altersrente erhalten Sie auf Wunsch eine Kapitalabfindung. Zum geplanten Rentenbeginn steht für die Berechnung der Altersrente und für die Kapitalabfindung mindestens die vereinbarte Garantiesumme (8.3) zur Verfügung. Wir garantieren Ihnen bei Vertragsabschluss eine Mindest-Rente zum geplanten Rentenbeginn.
- Wenn die ↗versicherte Person stirbt, zahlen wir die vereinbarte Todesfall-Leistung.

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

2.2 Was ist die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit?

Die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (13) können Sie zusätzlich für einen eigenen Beitrag einschließen. Wir erbringen dann folgende Leistung: Wird die ↗versicherte Person berufsunfähig, übernehmen wir für Sie die Beiträge zu diesem Vertrag.

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

2.3 Wie informieren wir Sie über den Stand Ihres Vertrags?

Wir informieren Sie jedes Jahr über den Stand Ihres Vertrags, zum ersten Mal ein Jahr nach Vertragsbeginn. Die Mitteilung enthält die aktuellen Werte Ihres Vertrags, detaillierte Informationen zu Ihrer Fondsanlage und eine unverbindliche Modellrechnung.

Wenn Sie es wünschen, informieren wir Sie jederzeit zusätzlich über den Stand Ihres Vertrags. Über den Wert Ihrer Fonds können Sie sich auch im Internet informieren.

3 Welche Chancen und Risiken sind mit Ihrer fondsgebundenen Versicherung verbunden?

Ihre Rente ermitteln wir zum Rentenbeginn aus dem dann vorhandenen Vertragsvermögen (14.1) und den Schlussüberschüssen (38.2). Außerdem beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven (37.3).

Das Vertragsvermögen und die Schlussüberschüsse hängen bis zum Rentenbeginn unmittelbar davon ab, wie sich die von Ihnen gewählten ↗Fonds entwickeln. Daher können Ihre Leistungen höher oder niedriger ausfallen. Wie sich die ↗Fonds entwickeln, können wir nicht vorhersehen. Die Fondsentwicklung ist beispielsweise beeinflusst durch:

- Art der ↗Fonds,
- Entwicklung der Kapitalmärkte,
- Zinsumfeld,
- Inflationsrate,
- Währungskurse und
- Anlageentscheidungen des Fondsmanagements.

Sie haben die Chance, dass der Wert Ihres Vertrages bei Kurssteigerungen wächst. Sie tragen aber auch das Risiko, dass der Wert Ihres Vertrages bei Kursrückgängen sinkt.

Sie begrenzen Ihr Risiko dadurch: Zum geplanten Rentenbeginn steht mindestens die Garantiesumme zur Verfügung. Die Garantiesumme finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen. Um die Garantiesumme sicherzustellen, können wir Teile Ihres Vertragsvermögens (14.1) in das Garantievermögen (16) umschichten. Beachten Sie dazu 15.

4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?

Im Antrag fragen wir Sie nach verschiedenen Angaben, die für das versicherte Risiko bedeutsam sind, zum Beispiel zu Ihrer Gesundheit. Alle Fragen im Antrag, die wir Ihnen in ↗Textform stellen, müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Dies nennen wir Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht.

Wenn Sie eine andere Person versichern, gilt: Auch diese muss alle Fragen im Antrag, die wir in ↗Textform stellen, vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.

5 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns gegenüber unvollständige oder falsche Angaben machen?

5.1 Wann können wir vom Vertrag zurücktreten?

Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie oder die ↗versicherte Person unsere Fragen nicht vollständig oder falsch beantwortet haben. Damit wir zurücktreten können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Wir haben Ihnen die Fragen in ↗Textform gestellt und
- die Fragen sind bedeutsam für das versicherte Risiko.

Was heißt das? Wir hätten Ihren Antrag nicht oder nur geändert angenommen, wenn Sie die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hätten.

5.2 Welche Folgen treten ein, wenn wir vom Vertrag zurücktreten?

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, endet Ihr Versicherungsschutz.

Was gilt für den Fall, dass zu dem Zeitpunkt des Rücktritts bereits ein ⚠Versicherungsfall eingetreten ist? In diesem Fall sind wir zur Leistung nur dann verpflichtet, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Ein verschwiegener oder falsch angegebener Umstand war nicht die Ursache dafür,

- dass der ⚠Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde,
- dass die Leistungspflicht festgestellt wurde und
- dass die Leistungspflicht im aufgetretenen Umfang angefallen ist.

Wenn keine Leistungspflicht besteht und ein ⚠Vertragsvermögen vorhanden ist, zahlen wir Ihnen dieses vermindert um den Abzug nach 46 aus.

5.3 Wann können wir vom Vertrag nicht zurücktreten, diesen aber kündigen?

5.3.1 Unter folgenden Bedingungen können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, obwohl die Voraussetzungen nach 5.1 erfüllt sind: Sie haben unsere Fragen weder ⚠vorsätzlich noch ⚠grob fahrlässig falsch oder unvollständig beantwortet.

Wir können jedoch den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Wenn wir kündigen, gehen wir wie bei einem Beitrags-Stopp (32) vor. Wir verzichten auf dieses Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht ⚠unverschuldet verletzt haben.

5.3.2 Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht ⚠grob fahrlässig oder ⚠fahrlässig verletzt haben, gilt: Wir können unter folgenden Bedingungen den Vertrag weder kündigen noch von ihm zurücktreten:

Wir hätten den Vertrag auch dann geschlossen, wenn wir die verschwiegenen Umstände (zum Beispiel eine Krankheit) gekannt hätten. Dies gilt auch, wenn wir den Vertrag dann zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

5.4 Wann können wir vom Vertrag weder zurücktreten noch diesen kündigen, aber neue Bedingungen aufnehmen?

5.4.1 Wenn wir vom Vertrag nicht zurücktreten oder den Vertrag nicht kündigen können, gilt: Wir nehmen neue Bedingungen in den Vertrag auf. Bedingungen, zu denen wir den Vertrag geschlossen hätten, wenn wir die verschwiegenen Umstände gekannt hätten. Die neuen Bedingungen gelten ab folgendem Zeitpunkt: Wenn Sie die Anzeigepflicht ⚠grob fahrlässig oder ⚠fahrlässig verletzt haben, gelten die neuen Bedingungen rückwirkend ab Vertragsbeginn. Die neuen Bedingungen können dazu führen, dass wir Ihnen keinen Versicherungsschutz für den Umstand anbieten, den Sie uns verschwiegen haben. Wenn Sie die Anzeigepflicht ⚠unverschuldet verletzt haben, verzichten wir darauf, die Bedingungen anzupassen.

5.4.2 Was können Sie tun, wenn wir Ihnen die neuen Bedingungen mitgeteilt haben? Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen (45), nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist. In dieser Mitteilung weisen wir Sie auf das Recht zu kündigen hin. Damit Sie kündigen können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Der Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent dafür, dass wir das neue Risiko übernehmen, oder
- b. wir bieten Ihnen keinen Versicherungsschutz für den Umstand an, den Sie uns verschwiegen haben.

5.5 Welche Frist und Form müssen wir beachten, wenn wir vom Vertrag zurücktreten, diesen kündigen oder neue Bedingungen aufnehmen?

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Bedingungsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Wir müssen diese Rechte ⚠schriftlich geltend machen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir davon erfahren haben, dass Sie Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Wenn wir unsere Rechte ausüben, müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unseren Rücktritt, unsere Kündigung oder Bedingungsänderung stützen. Wir können nachträglich weitere Gründe angeben. Auch hierfür gilt jeweils eine Monatsfrist ab dem Zeitpunkt, zu dem wir davon erfahren haben. In folgenden Fällen können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder die Bedingungen ändern:

- a. Wir kannten den Umstand, den Sie verschwiegen haben,
- b. es war uns bekannt, dass der Umstand nicht richtig war oder
- c. es sind bereits fünf Jahre vergangen, seitdem wir den Vertrag geschlossen haben. Außerdem ist innerhalb dieser fünf Jahre kein ⚠Versicherungsfall eingetreten. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht ⚠vorsätzlich oder ⚠arglistig verletzt haben.

5.6 Wann können wir den Vertrag anfechten?

Wenn Sie oder die ⚠versicherte Person die Anzeigepflicht ⚠arglistig verletzen oder uns ⚠arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten. Dann müssen wir keine Leistung erbringen. Dies gilt auch dann, wenn die ⚠versicherte Person unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, ohne dass Sie davon Kenntnis hatten.

Wenn wir den Vertrag anfechten, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Vertragsbeginn. Ist ein Vertragsvermögen (14.1) vorhanden, zahlen wir Ihnen dieses vermindert um den Abzug nach 46 aus. Sie haben keinen Anspruch, dass wir die Beiträge zurückzahlen.

5.7 Welche Besonderheit gilt, wenn Sie später den Umfang des Versicherungsschutzes erweitern möchten?

Wenn wir zu einem späteren Zeitpunkt auf Ihren Wunsch hin den Umfang des Versicherungsschutzes erweitern, gilt: Dann können wir in Bezug auf den erhöhten Teil des Vertrags die zuvor genannten Rechte ebenfalls geltend machen. Die in 5.5 genannten Fristen beginnen bezüglich des geänderten Teils neu zu laufen. Dasselbe gilt, wenn Sie nach einem Beitrags-Stopp wieder Beiträge zahlen möchten.

6 Wann endet Ihr Vertrag?

Ihr Vertrag endet in folgenden Fällen:

- a. Sie wählen zum Rentenbeginn die Kapitalabfindung.
- b. Die ⚠versicherte Person stirbt und wir zahlen keine Hinterbliebenen-Rente.
- c. Wir zahlen eine Hinterbliebenen-Rente und der Hinterbliebene stirbt.
- d. Sie haben den Vertrag gekündigt (45).
- e. Wir finden eine geringe Rente ab (8.5).
- f. Eine abgekürzte Altersrente (8.8) endet.

7 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vertragssprache für alle \rightarrow Erklärungen zu diesem Vertrag ist Deutsch.

Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in \rightarrow Textform erfolgen. Ansonsten müssen die Mitteilungen nicht beachtet

werden. Wir können mit Ihnen abweichende Vereinbarungen treffen. Wenn Sie sterben, dürfen wir unsere \rightarrow Erklärungen an folgende Personen schicken:

- Eine von Ihnen bevollmächtigte Person,
- den \rightarrow Begünstigten oder
- den Inhaber des \rightarrow Versicherungsscheins unter folgenden Voraussetzungen:
 - Ein \rightarrow Begünstigter ist nicht vorhanden oder
 - wir können seinen Aufenthalt nicht ermitteln.

B Leistungen und Einschränkungen

8 Welche Altersrente erhalten Sie zum Rentenbeginn?

8.1 Welchen Rentenbeginn können Sie wählen?

Sie können den Rentenbeginn flexibel zwischen dem frühesten (8.1.2) und spätesten (8.1.3) Rentenbeginn wählen. Sie müssen die Altersrente mindestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn beantragen. Wenn Sie keinen anderen Zeitpunkt wählen, beginnt die Altersrente zum spätesten Rentenbeginn.

8.1.1 Was ist der geplante Rentenbeginn?

Bei Abschluss des Vertrages legen Sie Folgendes fest: Einen Rentenbeginn, zu dem Sie planen, eine Altersrente für die \rightarrow versicherte Person zu erhalten. Nur zum geplanten Rentenbeginn stehen mindestens die Garantiesumme (8.3) und die garantierte Mindest-Rente (8.4) zur Verfügung.

8.1.2 Was ist der früheste Rentenbeginn?

Sie können den Rentenbeginn vorziehen. Der früheste Rentenbeginn ist der frühere dieser beiden Zeitpunkte:

- Fünf Jahre vor dem geplanten Rentenbeginn oder
- der Erste des Monats, nachdem \rightarrow die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Wenn die \rightarrow versicherte Person bei Vertragsbeginn 55 Jahre oder älter ist, gilt abweichend: Der früheste Rentenbeginn ist der nächste \rightarrow Versicherungsjahrestag nach Ablauf von fünf Jahren.

Bei ansonsten gleichen Voraussetzungen ist die vorgezogene Rente niedriger als die Rente zum geplanten Rentenbeginn.

Wenn Sie die Altersrente vorziehen, zahlen Sie ab diesem Zeitpunkt keine Beiträge mehr. Damit endet eine Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (13).

8.1.3 Was ist der späteste Rentenbeginn?

Der späteste Rentenbeginn ist der \rightarrow Versicherungsjahrestag des Jahres, in dem die \rightarrow versicherte Person das 89. Lebensjahr vollendet.

8.2 Was ist die lebenslange Altersrente?

Wenn die \rightarrow versicherte Person den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine lebenslange Altersrente. Wir zahlen die Rente am Anfang eines jeden Monats. Nach Rentenbeginn kann sich die Rente durch Überschüsse erhöhen (39).

8.2.1 Aus welchem Kapital berechnen wir Ihre Altersrente?

Zum Rentenbeginn berechnen wir Ihre Altersrente aus der Summe folgender Werte:

- Vertragsvermögen (14.1),
- Schlussüberschüsse (38.2) und
- einer Beteiligung an den Bewertungsreserven (37.3).

Zum geplanten Rentenbeginn berechnen wir Ihre Altersrente mindestens aus der Garantiesumme.

8.2.2 Wie berechnen wir Ihre Altersrente?

Die Altersrente berechnen wir, indem wir das Kapital nach 8.2.1 mit einem Rentenfaktor multiplizieren und durch 10.000 teilen. Der Rentenfaktor gibt die Höhe der lebenslangen monatlichen Altersrente je 10.000 EUR Kapital an.

Den Rentenfaktor berechnen wir mit

- dem \rightarrow rechnermäßigen Alter der \rightarrow versicherten Person zum Rentenbeginn,
- der zum Rentenbeginn vereinbarten Rentengarantiezeit (12.2.2) und
- den folgenden \rightarrow Rechnungsgrundlagen:
 - Dem Zinssatz und der \rightarrow Sterbetafel, die wir nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermitteln. Wenn diese von denen bei Vertragsbeginn abweichen, gilt: Ein unabhängiger \rightarrow Treuhänder muss bestätigen, dass diese \rightarrow Rechnungsgrundlagen angemessen sind. Bei Vertragsbeginn gelten ein Zinssatz von 0,25 Prozent und unternehmenseigene \rightarrow Sterbetafel, die auf den \rightarrow Sterbetafeln DAV 2004 R basieren.
 - Unseren für den Rentenbezug festgelegten Kosten. Die Kosten haben wir bereits bei Beginn Ihres Vertrags festgelegt. Die Höhe der Kosten können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Wir berechnen die Altersrente mindestens mit dem garantierten Rentenfaktor nach 8.2.3.

Wenn Ihre Altersrente zum geplanten Rentenbeginn startet, zahlen wir mindestens die bei Vertragsbeginn garantierte Mindest-Rente (8.4).

Nach dem Rentenbeginn ist die berechnete Altersrente garantiert.

8.2.3 Was bedeutet der garantierte Rentenfaktor?

Bei Vertragsabschluss garantieren wir Ihnen einen Rentenfaktor zum geplanten Rentenbeginn (8.1.1). Der garantierte Rentenfaktor gibt die Mindest-Höhe der lebenslangen monatlichen

Altersrente je 10.000 EUR Kapital an. Beispiel: Ein garantierter Rentenfaktor von 25,50 ergibt bei einem Kapital von 100.000 EUR eine garantierte lebenslange monatliche Altersrente von 255 EUR. Den garantierten Rentenfaktor finden Sie im \nearrow Versicherungsschein.

Der garantierte Rentenfaktor gilt auch

- für automatische Erhöhungen (33),
- Zuzahlungen vor dem geplanten Rentenbeginn (34.1) und
- wenn Sie die regelmäßigen Beiträge nach 34.2 erhöhen.

Den garantierten Rentenfaktor berechnen wir mit

- dem \nearrow rechnungsmäßigen Alter der \nearrow versicherten Person zum Rentenbeginn,
- der bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentengarantiezeit (12.2.2) und
- den folgenden \nearrow Rechnungsgrundlagen:
 - Einem Zinssatz von 0 Prozent.
 - Unternehmenseigenen \nearrow Sterbetafeln. Diese basieren auf den \nearrow Sterbetafeln DAV 2004 R. Auf diese \nearrow Sterbetafeln nehmen wir einen Sicherheitsabschlag vor: Wir rechnen so, als würden jährlich 35 Prozent weniger sterben als in der \nearrow Sterbetafel angegeben.
 - Unseren für den Rentenbezug festgelegten Kosten. Die Kosten haben wir bereits bei Beginn Ihres Vertrags festgelegt. Die Höhe der Kosten können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Wenn Sie die Rente vorziehen (8.1.2), berechnen wir den garantierten Rentenfaktor mit den in diesem Abschnitt genannten \nearrow Rechnungsgrundlagen neu. Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben (8.1.3), gilt derselbe garantierte Rentenfaktor wie zum geplanten Rentenbeginn.

Der garantierte Rentenfaktor gilt nur für die lebenslange Altersrente und berücksichtigt eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentengarantiezeit (12.2.2). Wenn Sie eine andere Rentengarantiezeit wählen, ändert sich dadurch auch der garantierte Rentenfaktor.

Es gibt keinen garantierten Rentenfaktor

- wenn Sie eine Rente nach 8.6, 8.7 oder 8.8 wählen oder
- wenn Sie eine Rente mit einer Todesfall-Leistung nach 12.2.3 oder 12.2.4 wählen.

8.3 Was ist die Garantiesumme?

Bei Vertragsabschluss vereinbaren Sie eine Garantiesumme zwischen 10 und 80 Prozent der \nearrow vereinbarten Beitragssumme ohne Beiträge für Leistungen bei Berufsunfähigkeit. Diese steht nur zum geplanten Rentenbeginn (8.1.1) mindestens zur Verfügung. Beachten Sie hierzu auch 15.2.1. Die Garantiesumme gibt an,

- aus welchem Kapital wir mindestens die lebenslange Altersrente (8.2) berechnen und
- wie hoch die Kapitalabfindung (10) mindestens ist.

Die Garantiesumme kann sich durch die Garantie PLUS (22) auf bis zu 120 Prozent der \nearrow vereinbarten Beitragssumme erhöhen.

Sie können die Garantiesumme nachträglich auf mindestens 10 Prozent der \nearrow vereinbarten Beitragssumme ohne Beiträge für Leistungen bei Berufsunfähigkeit herabsetzen. Dies müssen Sie uns mit einer Frist von zwei Wochen zum gewünschten Monatsersten mitteilen. In diesem Fall erheben wir eine Gebühr (35.5). Die garantierte Mindest-Rente (8.4) entfällt. Aus der neuen Garantiesumme und dem garantierten Rentenfaktor (8.2.3) ergibt sich eine neue garantierte Altersrente.

Bitte beachten Sie: Für die Basler Invest Garant gibt es während der gesamten Vertragsdauer keinen garantierten Rückkaufswert (47.1).

Wenn wir Ihren Vertrag nach 33 oder 34.2 erhöhen, gilt: Die Garantiesumme in Prozent der \nearrow vereinbarten Beitragssumme kann geringer sein, als bei Vertragsbeginn. Dies kann dann der Fall sein, wenn der anfängliche Prozentsatz für die Erhöhung nicht finanzierbar ist.

Nach dem geplanten Rentenbeginn entfällt die Garantiesumme.

8.4 Was ist die garantierte Mindest-Rente?

Bei Vertragsabschluss garantieren wir Ihnen eine Mindest-Rente. Diese ist nur garantiert, wenn Ihre lebenslange Altersrente (8.2) genau zum geplanten Rentenbeginn startet. Die Höhe der Mindest-Rente können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Nach Vertragsabschluss erhöht sich Ihre Mindest-Rente nicht mehr. Sie erhöht sich zum Beispiel auch nicht in folgenden Fällen:

- Sie erhöhen automatisch Ihre Beiträge und Leistungen (33).
- Sie leisten eine Zuzahlung oder erhöhen Ihren regelmäßigen Beitrag (34).
- Sie haben die Garantie PLUS vereinbart (22).
- Ihr Vertrag erhält Überschüsse (38).

In folgenden Fällen entfällt die garantierte Mindest-Rente:

- Sie reduzieren die Garantiesumme (8.3).
- Sie entnehmen Kapital aus Ihrem Vertrag (24).
- Sie senken oder stoppen Ihre Beiträge (32).
- Sie senken (32.6) oder stoppen Ihre Beiträge (32.7) befristet.

8.5 Wann können wir geringe Altersrenten abfinden?

Wir dürfen eine Altersrente von weniger als 25 EUR monatlich durch eine einmalige Kapitalabfindung abfinden. Wir benötigen Ihre Zustimmung dazu nicht.

8.6 Welche Altersrente erhalten Sie, wenn die \nearrow versicherte Person pflegebedürftig ist?

Sie können bis zu einem Monat vor Rentenbeginn eine erhöhte Altersrente beantragen, wenn

- die \nearrow versicherte Person zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich für mindestens sechs Monate pflegebedürftig nach diesen Bedingungen ist oder
- die \nearrow versicherte Person zu diesem Zeitpunkt mindestens sechs Monate pflegebedürftig nach diesen Bedingungen gewesen ist und dieser Zustand andauert.

Wenn Sie eine erhöhte Altersrente beantragen, weil die \nearrow versicherte Person pflegebedürftig ist, prüfen wir, ob die Voraussetzungen nach 8.6.1 vorliegen.

Eine Todesfall-Leistung (12.2) können Sie bei der erhöhten Altersrente nicht vereinbaren.

Die erhöhte Altersrente berechnen wir mit

- dem Kapital nach 8.2.1 zum Rentenbeginn,
- dem \nearrow rechnungsmäßigen Alter der \nearrow versicherten Person zum Rentenbeginn und
- den folgenden \nearrow Rechnungsgrundlagen:
 - Dem \nearrow Garantiezins, den wir nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermitteln.
 - Unternehmenseigenen \nearrow Sterbetafeln. Diese basieren auf unseren Annahmen, wie lange wir eine Altersrente für Pflegebedürftige zahlen.

- Unseren für den Rentenbezug festgelegten Kosten. Die Kosten haben wir bereits bei Beginn Ihres Vertrags festgelegt. Die Höhe der Kosten können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Nach dem Rentenbeginn ist die berechnete erhöhte Altersrente garantiert.

8.6.1 Was ist Pflegebedürftigkeit nach diesen Bedingungen?

Die \mathcal{V} versicherte Person ist nach diesen Bedingungen pflegebedürftig, wenn sie

- bei mindestens drei der in 8.6.2 genannten Verrichtungen Hilfe benötigt oder
- pflegebedürftig infolge Demenz nach 8.6.3 ist.

Die Pflegebedürftigkeit muss

- voraussichtlich für mindestens sechs Monate andauern oder
- mindestens sechs Monate bestanden haben und noch andauern. Dann stellen wir auf den Beginn dieses Zeitraums ab.

Die Ursache dafür ist

- eine Krankheit,
- eine Verletzung des Körpers,
- ein Verfall der Kräfte oder
- eine Behinderung.

8.6.2 Wann liegt Pflegebedürftigkeit vor, weil die \mathcal{V} versicherte Person nicht alle Verrichtungen des täglichen Lebens ausüben kann?

Wenn wir den Umfang der Pflegebedürftigkeit bewerten, prüfen wir die nachfolgend genannten Umstände.

Die \mathcal{V} versicherte Person benötigt täglich die Hilfe einer anderen Person dabei:

a. Sich in einem Zimmer zu bewegen

Die \mathcal{V} versicherte Person kann sich an ihrem üblichen Aufenthaltsort nicht ohne fremde Hilfe von Zimmer zu Zimmer auf ebener Oberfläche bewegen. Die \mathcal{V} versicherte Person benötigt die Hilfe eines anderen auch dann, wenn sie eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzt.

b. Aufstehen und Zubettgehen

Die \mathcal{V} versicherte Person kann nicht ohne fremde Hilfe das Bett verlassen oder in das Bett gelangen.

c. Sich an- und auszukleiden

Die \mathcal{V} versicherte Person kann sich nicht ohne fremde Hilfe an- und auskleiden. Die \mathcal{V} versicherte Person benötigt die Hilfe auch dann, wenn sie krankengerechte Kleidung verwendet.

d. Mahlzeiten und Getränke einzunehmen

Die \mathcal{V} versicherte Person kann nicht ohne fremde Hilfe essen und trinken. Die \mathcal{V} versicherte Person kann dies auch dann nicht, wenn die Mahlzeiten für sie essfertig vorbereitet und die Getränke bereitgestellt werden. Die \mathcal{V} versicherte Person kann auch dann nicht essen und trinken, wenn sie krankengerechte Essbestecke und Trinkgefäße benutzt.

e. Sich zu waschen

Die \mathcal{V} versicherte Person kann sich nicht ohne fremde Hilfe so waschen, dass ein akzeptables Maß an Körperhygiene erreicht wird. Die \mathcal{V} versicherte Person kann dies auch dann nicht, wenn sie Hilfsmittel wie Wannengriffe oder einen Wannenaufsteiger nutzt. Es liegt kein Hilfebedarf nach e. vor, wenn die \mathcal{V} versicherte Person lediglich außerstande ist, in das Badezimmer zu gelangen.

f. Auf Toilette zu gehen

Die \mathcal{V} versicherte Person kann nicht ohne fremde Hilfe auf Toilette gehen, weil

- sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- sie eine Bettschüssel benötigt,
- sie den Darm oder die Blase nicht eigenständig entleeren kann oder
- sie wegen einer Darm- oder Blaseninkontinenz mindestens eines der folgenden Hilfsmittel verwenden muss:
 - Windeln,
 - spezielle Einlagen,
 - einen Katheter oder
 - einen Kolostomiebeutel.

Die \mathcal{V} versicherte Person kann diese Hilfsmittel nicht eigenständig anlegen, wechseln oder leeren.

8.6.3 Wann liegt Pflegebedürftigkeit infolge Demenz vor?

Eine Demenz ist eine kognitive Störung, die durch Unfall oder Erkrankung verursacht ist. Beispiele für Erkrankungen: Alzheimerkrankheit und Multiinfarktdemenz. Die Demenz zeichnet sich dadurch aus, dass die \mathcal{V} versicherte Person geistige Fähigkeiten verliert. Dies wirkt sich aus auf das

- Denk-,
- Erkennungs-,
- Erinnerungs- und
- Orientierungsvermögen.

Die \mathcal{V} versicherte Person ist infolge Demenz pflegebedürftig, wenn die \mathcal{V} versicherte Person in mindestens erheblichem Maße

- täglich beaufsichtigt werden muss,
- zu den in Ziffer 8.6.2 aufgeführten Verrichtungen des täglichen Lebens angeleitet werden muss oder
- ständig beaufsichtigt werden muss, weil sie sich oder andere sonst erheblich gefährden würde.

Dieser Zustand muss durch die Störung der Hirnleistung herbeigeführt worden sein.

Ein Facharzt für Nervensysteme (Neurologe) muss feststellen, dass eine Demenz vorliegt. Dazu muss der Arzt einen ausführlichen Befund erheben. Dabei muss der Arzt die \mathcal{V} versicherte Person körperlich und psychopathologisch untersuchen. Der Arzt muss den Schweregrad der Demenz feststellen, indem er psychometrische Tests durchführt. Pflegebedürftigkeit infolge Demenz liegt nur vor, wenn mindestens ein Schweregrad 5 „Mittelschwere kognitive Leistungseinbußen“ vorliegt. Der Arzt muss den Schweregrad über die Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg ermitteln. Alternativ kann ein entsprechender Schweregrad einer anderen anerkannten Demenzbeurteilungsskala vorliegen. Pflegebedürftigkeit infolge Demenz liegt nicht vor bei leichten oder mäßigen Störungen der Hirnleistung. Wir können verlangen, dass sich die \mathcal{V} versicherte Person erneut untersuchen lassen muss. Dies ist erforderlich, damit die Diagnose zutreffend bestätigt werden kann.

8.7 Was ist die Rente für Zwei?

Sie können bis zu einem Monat vor dem Rentenbeginn die Rente für Zwei wählen. Bei der Rente für Zwei zahlen wir ab

Rentenbeginn jeweils eine lebenslange Altersrente für die ∇ versicherte Person und für die ∇ mitversicherte Person.

Wenn Sie die Rente für Zwei wählen, benötigen wir folgende Angaben:

- Name der ∇ mitversicherten Person,
- Geburtstag der ∇ mitversicherten Person,
- die gewünschte Rentengarantiezeit (vergleiche 12.2.2) für die Altersrente der ∇ mitversicherten Person und
- wie hoch die Altersrente der ∇ mitversicherten Person im Vergleich zur Altersrente der ∇ versicherten Person sein soll. Beispiel: Beide Altersrenten sollen zum Rentenbeginn gleich hoch sein.

Eine Todesfall-Leistung nach 12.2.3 oder 12.2.4 können Sie bei der Rente für Zwei nicht vereinbaren.

Die Altersrente für die ∇ versicherte Person und die ∇ mitversicherte Person berechnen wir mit

- dem Kapital nach 8.2.1 zum Rentenbeginn,
- dem ∇ rechnungsmäßigen Alter der ∇ versicherten Person und der ∇ mitversicherten Person zum Rentenbeginn,
- den zum Rentenbeginn vereinbarten Rentengarantiezeiten und
- den folgenden ∇ Rechnungsgrundlagen:
 - Dem ∇ Garantiezins und der ∇ Sterbetafel, die wir nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermitteln.
 - Unseren für den Rentenbezug festgelegten Kosten. Die Kosten haben wir bereits bei Beginn Ihres Vertrags festgelegt. Die Höhe der Kosten können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Nach dem Rentenbeginn ist die berechnete Altersrente für die ∇ versicherte Person und die ∇ mitversicherte Person garantiert.

Die Summe beider Altersrenten kann geringer oder höher sein als die Altersrente nach 8.2 für die ∇ versicherte Person. Sie können die Rente für Zwei nur wählen, wenn beide Altersrenten mindestens 25 EUR monatlich betragen.

8.8 Was ist die abgekürzte Altersrente?

Sie können bis zu einem Monat vor dem Rentenbeginn die abgekürzte Altersrente wählen. Bei der abgekürzten Altersrente vereinbaren Sie eine Dauer in ganzen Jahren, für die wir längstens die Altersrente zahlen. Die vereinbarte Dauer muss mindestens 3 und höchstens 20 Jahre betragen.

Die Altersrente endet, wenn

- die vereinbarte Dauer abgelaufen ist oder
- die ∇ versicherte Person vorher stirbt.

Eine Todesfall-Leistung (12.2) können Sie bei der abgekürzten Altersrente nicht vereinbaren.

Die abgekürzte Altersrente berechnen wir mit

- dem Kapital nach 8.2.1 zum Rentenbeginn,
- dem ∇ rechnungsmäßigen Alter der ∇ versicherten Person zum Rentenbeginn und
- den folgenden ∇ Rechnungsgrundlagen:
 - Dem ∇ Garantiezins und der ∇ Sterbetafel, die wir nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermitteln.
 - Unseren für den Rentenbezug festgelegten Kosten. Die Kosten haben wir bereits bei Beginn Ihres Vertrags festgelegt. Die Höhe der Kosten können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Nach dem Rentenbeginn ist die berechnete abgekürzte Altersrente garantiert.

Sie können die abgekürzte Altersrente nur vereinbaren, wenn sie mindestens 50 EUR monatlich beträgt.

9 Was ist der Fonds-Rentenplan?

Sie können zum geplanten Rentenbeginn (8.1.1) wählen, ob zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt der Fonds-Rentenplan beginnen soll. Dies müssen Sie uns mindestens einen Monat vor dem geplanten Rentenbeginn in ∇ Textform mitteilen. Wenn zum geplanten Rentenbeginn das Vertragsvermögen (14.1) nicht vollständig in ∇ Fonds oder Anlageportfolios (20) investiert ist, geschieht Folgendes: Wir sichten Ihr Vertragsvermögen vollständig in ∇ Fonds oder Anlageportfolios nach Ihrem Anlagesplitting um. Sie können den Fonds-Rentenplan nur beginnen lassen, wenn Ihr Vertragsvermögen vollständig in ∇ Fonds investiert ist.

Während des Fonds-Rentenplans erhalten Sie monatliche Auszahlungen. Diese entnehmen wir dem Vertragsvermögen, den Schlussüberschüssen und den Bewertungsreserven.

Vor Beginn des Fonds-Rentenplans wählen Sie einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren, für den Sie die Auszahlungen erhalten möchten. Der Zeitraum muss spätestens zum spätesten Rentenbeginn (8.1.3) enden. Außerdem legen Sie die Höhe der monatlichen Auszahlung fest. Diese muss mindestens 50 EUR monatlich und höchstens ein Prozent des Vertragsvermögen sein.

Sie können den Fonds-Rentenplan jederzeit vorzeitig beenden.

Nach Ablauf des Fonds-Rentenplans erhalten Sie aus dem dann vorhandenen Kapital (8.2.1) eine lebenslange Altersrente.

Es kann vorkommen, dass der Fonds-Rentenplan vorzeitig endet, weil das Vertragsvermögen aufgezehrt ist. In diesem Fall endet Ihr Vertrag.

Wenn Sie den Fonds-Rentenplan wählen, erheben wir eine Gebühr (35.5).

Wenn die ∇ versicherte Person während des Fonds-Rentenplans stirbt, zahlen wir das Vertragsvermögen (14.1) zum Zeitpunkt des Todes.

10 Wie können Sie eine Kapitalabfindung anstelle der Altersrente wählen?

Sie können bis zu einem Monat vor dem Rentenbeginn eine Kapitalabfindung anstelle der Altersrente wählen. Wenn Sie die Kapitalabfindung wählen, zahlen wir Ihnen das Vertragsvermögen (14.1) und die Schlussüberschüsse (38.2) aus. Zusätzlich beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven (37.3). Wenn Sie die Kapitalabfindung zum geplanten Rentenbeginn wählen, erhalten Sie mindestens die Garantiesumme. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung endet Ihr Vertrag.

Wenn zu diesem Zeitpunkt das Fondsvermögen höher als 1.000 EUR ist, gilt: Sie erhalten auf Wunsch anstelle der Geldleistung das Fondsvermögen in Wertpapieren, soweit dies möglich ist. Die Wertpapiere übertragen wir nur in ganzen Anteilen. Verbleibende Bruchteile und nicht übertragbare Wertpapiere zahlen wir aus. Wenn wir die Wertpapiere übertragen, erheben wir eine Gebühr (35.5). Anteile an einem Anlageportfolio (20) übertragen wir nicht.

11 Wie können Sie eine Teilrente oder ein Teilkapital abrufen?

11.1 Wie können Sie eine Teilrente abrufen?

Zwischen dem geplanten (8.1.1) und spätesten (8.1.3) Rentenbeginn können Sie Folgendes beantragen: Sie wandeln einen Teil Ihres Vertragsvermögens (14.1), der Schlussüberschüsse (38.2) und der Bewertungsreserven (37.3) in eine lebenslange Altersrente nach 8.2 um (Teilrente).

Ihren Wunsch müssen Sie uns mindestens einen Monat vorher in \nearrow Textform mitteilen. Die Teilrente berechnen wir wie in 8.2 beschrieben.

Sie können eine Teilrente nur abrufen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Teilrente muss mindestens 25 EUR pro Monat betragen und
- das verbleibende Vertragsvermögen nach Beginn der Teilrente muss mindestens 1.000 EUR betragen.

Vom Vertragsvermögen verwenden wir zunächst das Fondsvermögen für die Teilrente. Wenn sich das Fondsvermögen aus mehreren \nearrow Fonds zusammensetzt, entnehmen wir den Betrag entsprechend anteilig. Den Betrag rechnen wir zum Stichtag (17) in Fondsanteile um. Reicht das Fondsvermögen nicht aus, um den Betrag zu entnehmen, entnehmen wir den Rest aus dem Garantievermögen (16).

11.2 Wie können Sie ein Teilkapital abrufen (Teilauszahlung)?

Zwischen dem geplanten (8.1.1) und dem spätesten (8.1.3) Rentenbeginn können Sie eine Teilauszahlung beantragen.

Ihren Wunsch müssen Sie uns mindestens einen Monat vorher in \nearrow Textform mitteilen.

Sie können eine Teilauszahlung nur vornehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der gewünschte Auszahlungsbetrag muss mindestens 500 EUR betragen.
- Nach der Auszahlung muss das Vertragsvermögen noch mindestens 1.000 EUR betragen.
- Sie können sich das Kapital nur zum ersten Tag eines Monats auszahlen lassen.

Für die Teilauszahlung erheben wir eine Gebühr (35.5). Diese entnehmen wir Ihrem Vertragsvermögen.

Bei einer Teilauszahlung zahlen wir Ihnen das Vertragsvermögen (14.1) und die Schlussüberschüsse (38.2) anteilig aus. Zusätzlich beteiligen wir Sie anteilig an den Bewertungsreserven (37.3). Wenn wir einen Betrag aus dem Vertragsvermögen entnehmen, entnehmen wir diesen zunächst aus dem Fondsvermögen. Wenn sich das Fondsvermögen aus mehreren \nearrow Fonds zusammensetzt, entnehmen wir den Betrag entsprechend anteilig. Den Betrag rechnen wir zum Stichtag (17) in Fondsanteile um. Reicht das Fondsvermögen nicht aus, um den Betrag zu entnehmen, entnehmen wir den Rest aus dem Garantievermögen (16). Wenn Sie die Teilauszahlung in Wertpapieren wünschen, gelten die gleichen Regelungen wie in 10.

12 Wie sind Sie abgesichert, wenn die \nearrow versicherte Person stirbt?

12.1 Welche Leistungen erbringen wir, wenn die \nearrow versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt?

Sie können eine der folgenden Möglichkeiten mit uns vereinbaren:

- a. Wenn die \nearrow versicherte Person stirbt, zahlen wir das Vertragsvermögen (14.1) zum Zeitpunkt des Todes.
- b. Wenn die \nearrow versicherte Person stirbt, zahlen wir den höheren dieser Werte:
 - Das Vertragsvermögen (14.1) zum Zeitpunkt des Todes oder
 - die eingezahlten Beiträge ohne die Beiträge für die Leistungen bei Berufsunfähigkeit (Beitragsrückgewähr).

In folgenden Fällen zahlen wir stets das Vertragsvermögen:

- Nach einem Beitrags-Stopp (32) oder
- nach dem geplanten Rentenbeginn.

Die Leistung zahlen wir als Geldleistung an den \nearrow Begünstigten.

Die Leistung kann sich um Schlussüberschüsse (38.2) und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven (37.3) erhöhen.

12.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn die \nearrow versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt?

12.2.1 Welche Todesfall-Leistung können Sie mit uns vereinbaren?

Wenn Sie eine lebenslange Altersrente nach 8.2 wählen, können Sie eine der folgenden Todesfall-Leistungen mit uns vereinbaren:

- Altersrente mit Rentengarantiezeit (12.2.2),
- Altersrente mit Hinterbliebenen-Schutz (12.2.3),
- Altersrente mit Kapitaloption (12.2.4).

Wenn Sie eine Rente für Zwei (8.7) wählen, können Sie eine Altersrente mit Rentengarantiezeit (12.2.2) mit uns vereinbaren.

Wenn Sie eine erhöhte Altersrente (8.6) oder eine abgekürzte Altersrente (8.8) wählen, können Sie keine Todesfall-Leistung mit uns vereinbaren.

12.2.2 Was ist die Altersrente mit Rentengarantiezeit?

Sie können bis zu einem Monat vor dem Rentenbeginn eine Rentengarantiezeit einschließen, ändern oder ausschließen.

Wenn die \nearrow versicherte Person nach Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir folgende Leistung: Das \nearrow Deckungskapital für die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Altersrenten. Auf Wunsch zahlen wir die noch ausstehenden Renten bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter.

Sie können die Rentengarantiezeit nur einschließen oder verlängern, wenn dadurch die Altersrente nicht unter die in 8.5 genannte Höhe sinkt.

Die Rentengarantiezeit können Sie nur in ganzen Jahren vereinbaren. Sie muss mindestens fünf Jahre betragen. Sie endet spätestens an dem \nearrow Versicherungsjahrestag des Jahres, in dem die \nearrow versicherte Person das 90. Lebensjahr vollendet. Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben (8.1.3), kann sich deshalb die Rentengarantiezeit automatisch verkürzen.

Wenn Sie die Rentengarantiezeit ändern, ändert sich auch der garantierte Rentenfaktor (8.2.3). Wenn Sie die Rentengarantiezeit verlängern, verringert sich der garantierte Rentenfaktor. Wenn Sie die Rentengarantiezeit verkürzen, erhöht sich der garantierte Rentenfaktor. In gleicher Weise ändert sich die garantierte Mindest-Rente zum geplanten Rentenbeginn (8.4).

12.2.3 Was ist die Altersrente mit Hinterbliebenen-Schutz?

Sie können bis zu einem Monat vor dem Rentenbeginn eine Altersrente mit Hinterbliebenen-Schutz vereinbaren. Die Altersrente mit Hinterbliebenen-Schutz ist eine Altersrente mit einer eingeschlossenen Hinterbliebenen-Rente für eine ⚠ mitversicherte Person.

Sie können die Hinterbliebenen-Rente zwischen 60 Prozent und 100 Prozent der Altersrente wählen. Wenn nicht anders vereinbart, beträgt die Hinterbliebenen-Rente 60 Prozent der Altersrente. Wenn die ⚠ versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir der ⚠ mitversicherten Person eine lebenslange, garantierte Hinterbliebenen-Rente. Die Hinterbliebenen-Rente zahlen wir jeweils am Anfang eines Monats aus.

Der Hinterbliebenen-Schutz erlischt, wenn die ⚠ mitversicherte Person stirbt.

Die Altersrente und die Hinterbliebenen-Rente berechnen wir mit

- dem Kapital nach 8.2.1 zum Rentenbeginn,
- dem ⚠ rechnermäßigen Alter der ⚠ versicherten Person und der ⚠ mitversicherten Person zum Rentenbeginn und
- den folgenden ⚠ Rechnungsgrundlagen:
 - Dem ⚠ Garantiezins und der ⚠ Sterbetafel, die wir nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermitteln.
 - Unseren für den Rentenbezug festgelegten Kosten. Die Kosten haben wir bereits bei Beginn Ihres Vertrags festgelegt. Die Höhe der Kosten können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Nach dem Rentenbeginn sind die berechnete Altersrente und die Hinterbliebenen-Rente garantiert.

Sie können die Altersrente mit Hinterbliebenen-Schutz nur vereinbaren, wenn die Altersrente mindestens 50 EUR monatlich beträgt.

12.2.4 Was ist die Altersrente mit Kapitaloption?

Sie können bis zu einem Monat vor dem Rentenbeginn die Altersrente mit Kapitaloption wählen.

Wenn die ⚠ versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir folgende Leistung: Das Kapital nach 8.2.1 zum Rentenbeginn abzüglich bereits gezahlter Altersrenten. Die Rentenerhöhungen aus den Überschüssen ziehen wir nicht ab.

Die Altersrente mit Kapitaloption berechnen wir mit

- dem Kapital nach 8.2.1 zum Rentenbeginn,
- dem ⚠ rechnermäßigen Alter der ⚠ versicherten Person zum Rentenbeginn und
- den folgenden ⚠ Rechnungsgrundlagen:
 - Dem ⚠ Garantiezins und der ⚠ Sterbetafel, die wir nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermitteln.
 - Unseren für den Rentenbezug festgelegten Kosten. Die Kosten haben wir bereits bei Beginn Ihres Vertrags festgelegt. Die Höhe der Kosten können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Nach dem Rentenbeginn ist die berechnete Altersrente mit Kapitaloption garantiert.

Sie können die Altersrente mit Kapitaloption nur vereinbaren, wenn sie mindestens 50 EUR monatlich beträgt.

Während wir die Altersrente mit Kapitaloption zahlen, können Sie sich auch ein Kapital auszahlen lassen. Das Kapital kann höchstens so hoch sein, wie die Leistung, wenn die ⚠ versicherte Person stirbt. Vom Kapital ziehen wir eine Gebühr ab (35.5).

Wenn wir das Kapital und die Gebühr aus Ihrem Vertrag entnehmen, vermindert sich das ⚠ Deckungskapital um diesen Betrag. Dadurch sinkt die verbleibende Altersrente. Die verbleibende Altersrente berechnen wir mit den gleichen ⚠ Rechnungsgrundlagen wie zum Rentenbeginn. Sofern die verbleibende Altersrente unter 25 EUR monatlich sinkt, endet Ihr Vertrag ohne weitere Auszahlungen.

Die Leistung bei Tod der ⚠ versicherten Person reduzieren wir ebenfalls um das Kapital und die Gebühr. Mit jeder weiteren Rentenzahlung vermindert sich die Leistung bei Tod um die ursprünglich ab Rentenbeginn gezahlte garantierte Altersrente.

Das Kapital können Sie auch für eine erhöhte Altersrente nach 8.6 verwenden, wenn die ⚠ versicherte Person zu diesem Zeitpunkt pflegebedürftig ist.

12.3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt?

Wir beschränken unsere Leistungen auf das Vertragsvermögen, wenn die ⚠ versicherte Person verstorben ist:

- a. Durch Unruhen,
 - die aus der Bevölkerung heraus entstanden sind (innere Unruhen) und
 - an denen die ⚠ versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
- b. Weil sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aktiv an kriegerischen Ereignissen beteiligt war.
- c. Durch unmittelbare oder mittelbare Folgen eines terroristischen Anschlags unter folgenden Bedingungen:

Der Anschlag

 - erfolgt, indem ⚠ vorsätzlich atomare, biologische oder chemische Stoffe eingesetzt oder freigesetzt werden und
 - ist darauf gerichtet, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.
- d. Weil die ⚠ versicherte Person sich selbst innerhalb der ersten drei ⚠ Versicherungsjahre getötet hat. Wir werden jedoch in folgendem Fall leisten: Die ⚠ versicherte Person befand sich zum Zeitpunkt der Handlung in einem Zustand, in dem ihre Geistestätigkeit krankhaft gestört war. Dies gilt dann, wenn die ⚠ versicherte Person aufgrund dieser Störung nicht in der Lage war, sich einen freien Willen zu bilden. Dies müssen Sie uns nachweisen.

13 Optional: Wie sind Sie abgesichert, wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben?

13.1 Welche Leistungen erhalten Sie, wenn die ⚠ versicherte Person berufsunfähig wird?

Wenn die ⚠ versicherte Person während der ⚠ Versicherungsdauer für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit

berufsunfähig (13.3) wird, erbringen wir folgende Leistungen: Wir übernehmen für Sie die Beiträge zu diesem Vertrag.

13.2 Wie lange erbringen wir die Leistungen?

Wenn die \mathcal{A} versicherte Person berufsunfähig geworden ist, erbringen wir unsere Leistung erstmals zu folgendem Zeitpunkt: Zum Anfang des nächsten Zahlungsabschnitts, nachdem die \mathcal{A} versicherte Person berufsunfähig geworden ist.

Sie können eine Leistung aus diesem Vertrag jederzeit beantragen. Es gibt keine Frist, bis zu der Sie den \mathcal{A} Versicherungsfall melden müssen. Wenn Sie die Berufsunfähigkeit jedoch so spät melden, dass Sie diese für die Vergangenheit nicht mehr nachweisen können, gilt: Wir zahlen dann eine rückwirkende Leistung für den Zeitraum, für den Sie die Berufsunfähigkeit nachweisen. Beachten Sie dazu 26.3.

Unsere Leistungen enden, wenn

- die \mathcal{A} versicherte Person nicht mehr berufsunfähig ist,
- die \mathcal{A} versicherte Person stirbt,
- Sie die Altersrente vorziehen (8.1.2) oder
- wenn die \mathcal{A} Leistungsdauer für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit endet.

Wenn die \mathcal{A} versicherte Person während der \mathcal{A} Versicherungsdauer für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit erneut berufsunfähig wird, leisten wir erneut.

Wenn die \mathcal{A} versicherte Person nach Ablauf der \mathcal{A} Versicherungsdauer für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit erneut berufsunfähig wird, leisten wir unter folgenden Bedingungen:

- Die erneute Berufsunfähigkeit muss ihren Ursprung in einer zuvor von uns anerkannten Berufsunfähigkeit haben und
- das Ende der \mathcal{A} Leistungsdauer für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit darf noch nicht erreicht sein.

13.3 Wann ist die \mathcal{A} versicherte Person berufsunfähig?

13.3.1 Was ist Berufsunfähigkeit nach diesen Bedingungen?

Die \mathcal{A} versicherte Person ist berufsunfähig, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

- a. Die \mathcal{A} versicherte Person
 - kann ihren Beruf für voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen
 - zu mindestens 50 Prozent nicht mehr ausüben

oder

 - sie konnte ihren Beruf sechs Monate ununterbrochen
 - zu mindestens 50 Prozent nicht ausüben und
 - dieser Zustand dauert an. Dann stellen wir auf den Beginn dieses Zeitraums ab.
- b. Die Ursache für a. ist
 - eine Krankheit,
 - eine Verletzung des Körpers oder
 - ein Verfall der Kräfte.
- c. Maßgeblich für a. sind
 - der zuletzt ausgeübte Beruf und
 - die bisherige Lebensstellung (13.3.2),
 - wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet waren.

- d. Die \mathcal{A} versicherte Person übt keine andere zumutbare Tätigkeit tatsächlich aus, die sie aufgrund ihrer \mathcal{A} Ausbildung und Fähigkeiten ausüben kann.

Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung. Das bedeutet, dass wir eine Leistung nicht ablehnen, weil die \mathcal{A} versicherte Person

- zwar eine andere zumutbare Tätigkeit ausüben könnte,
- diese aber tatsächlich nicht ausübt.

Ist die \mathcal{A} versicherte Person Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, gilt: Wir beschränken uns bei einer konkreten Verweisung auf andere Tätigkeiten, die zur Führung der gleichen Berufsbezeichnung berechtigen. Beispiele: Bei einem Tierarzt verweisen wir konkret nur auf andere Tätigkeiten, die nur von Tierärzten ausgeübt werden dürfen. Bei einem Rechtsanwalt verweisen wir konkret nur auf andere Tätigkeiten, für die man als Rechtsanwalt zugelassen sein muss.

- e. Wenn die \mathcal{A} versicherte Person selbstständig oder freiberuflich arbeitet, gilt außerdem: Sie könnte auch dann nicht weiter tätig sein, wenn ihr Arbeitsplatz umorganisiert würde. Die Umorganisation des Arbeitsplatzes muss zumutbar und wirtschaftlich angemessen sein. Eine Umorganisation des Arbeitsplatzes ist wirtschaftlich angemessen, wenn diese
 - von Ihnen oder von der \mathcal{A} versicherten Person vorgenommen werden kann, indem das Direktions- und Weisungsrecht ausgeübt wird,
 - keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert und
 - unternehmerisch zweckmäßig ist.

Wenn wir prüfen, ob die Kosten für eine Umorganisation zumutbar sind, berücksichtigen wir

- die individuellen betrieblichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und
- die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Wir verzichten auf eine Prüfung der Umorganisation, wenn die \mathcal{A} versicherte Person

- eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und
- mindestens 90 Prozent der täglichen Arbeitszeit kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten ausübt.

Wir verzichten ebenfalls auf eine Prüfung der Umorganisation, wenn der Betrieb der \mathcal{A} versicherten Person weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt.

- f. Zumutbarkeit nach d. und e. liegt vor, wenn
 - die \mathcal{A} versicherte Person so gesund ist, dass sie zu mehr als 50 Prozent die entsprechende berufliche Tätigkeit ausüben kann und
 - die entsprechende berufliche Tätigkeit ihrer bisherigen Lebensstellung (13.3.2) entspricht.

Wenn Sie oder die \mathcal{A} versicherte Person uns einen \mathcal{A} Versicherungsfall melden, prüfen wir, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen.

13.3.2 Wie definieren wir den Begriff der bisherigen Lebensstellung?

Wir verstehen unter dem Begriff der bisherigen Lebensstellung

- das bisher erzielte Einkommen,
- das soziale Ansehen und
- die Wertschätzung der bislang ausgeübten maßgeblichen beruflichen Tätigkeit.

Folgendes ist zumutbar: Wenn sich das Einkommen im Vergleich zum maßgeblichen Beruf, der vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübt wurde, in Grenzen vermindert. Welche Verminderung des Brutto-Einkommens zumutbar ist, beurteilen wir wie folgt: Danach, wie sich der Einzelfall darstellt und wie die höchsten Gerichte in vergleichbaren Fällen entschieden haben.

Folgendes erkennen wir als unzumutbar an: Das Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit vermindert sich um mehr als 20 Prozent. Wenn es für Sie von Vorteil ist, berücksichtigen wir das durchschnittliche Bruttoeinkommens der letzten drei Jahre.

13.3.3 Welcher Beruf und welche Lebensstellung sind nach einem Ausscheiden maßgeblich?

Wenn die \mathcal{A} versicherte Person vorübergehend oder dauerhaft aus dem Berufsleben ausscheidet und berufsunfähig wird, gilt:

- Maßgeblich für die Berufsunfähigkeit sind der ausgeübte Beruf und die Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
- Die \mathcal{A} versicherte Person ist in folgendem Fall nicht berufsunfähig: Sie übt eine andere zumutbare Tätigkeit tatsächlich aus, die ihrer \mathcal{A} Ausbildung und ihren Fähigkeiten entspricht.

13.3.4 Was verstehen wir unter Berufsunfähigkeit, weil die \mathcal{A} versicherte Person pflegebedürftig ist?

Die \mathcal{A} versicherte Person ist auch berufsunfähig, wenn sie pflegebedürftig ist.

Die \mathcal{A} versicherte Person ist nach diesen Bedingungen pflegebedürftig, wenn sie

- bei mindestens einer der in 8.6.2 genannten Verrichtungen Hilfe benötigt oder
- pflegebedürftig infolge Demenz nach 8.6.3 ist.

Die Pflegebedürftigkeit muss

- voraussichtlich für mindestens sechs Monate andauern oder
- mindestens sechs Monate bestanden haben und noch andauern. Dann stellen wir auf den Beginn dieses Zeitraums ab.

Die Ursache dafür ist

- eine Krankheit,
- eine Verletzung des Körpers,
- ein Verfall der Kräfte oder
- eine Behinderung.

Wenn Sie oder die \mathcal{A} versicherte Person uns einen Pflegefall melden, prüfen wir, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen.

13.3.5 Was verstehen wir unter Berufsunfähigkeit aufgrund einer Erwerbsminderung in der Sozialversicherung?

Die \mathcal{A} versicherte Person ist auch in folgendem Fall berufsunfähig:

- Die \mathcal{A} versicherte Person erhält eine unbefristete Rente aus der Sozialversicherung wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen. Dabei legen wir § 43 Sozialgesetzbuch VI in der Fassung vom 17.07.2015 zugrunde. Wenn sich das Sozialgesetzbuch VI ändert, ändert sich nicht die Definition der Berufsunfähigkeit aufgrund einer Erwerbsminderung nach dieser Ziffer.
- Bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung besteht dieser Vertrag seit mindestens zehn Jahren.

13.3.6 Was verstehen wir unter Berufsunfähigkeit aufgrund einer Infektionsgefahr?

Die \mathcal{A} versicherte Person ist auch in folgendem Fall berufsunfähig:

- Von der \mathcal{A} versicherten Person geht eine Infektionsgefahr aus, weil bei ihr eine Infektion, Krankheit oder Ausscheidung festgestellt wurde oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- Die zuständige Behörde hat der \mathcal{A} versicherten Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§ 31 Infektionsschutzgesetz) die berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt.
- Die \mathcal{A} versicherte Person darf ihre Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent nicht mehr ausüben.
- Das Tätigkeitsverbot muss sich mindestens über sechs Monate erstrecken.
- Die \mathcal{A} versicherte Person übt keine andere zumutbare Tätigkeit tatsächlich aus, die sie aufgrund ihrer \mathcal{A} Ausbildung und Fähigkeiten ausüben kann.

Wenn die zuständige Behörde das Tätigkeitsverbot aufhebt, ist die \mathcal{A} versicherte Person nicht mehr berufsunfähig nach 13.3.6.

Liegt kein behördliches Tätigkeitsverbot vor, kann die Infektionsgefahr auch nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt werden. Dazu können wir ein Gutachten von einem Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin einholen.

13.3.7 Welche Besonderheiten gelten für Schüler?

Solange die \mathcal{A} versicherte Person Schüler ist, legen wir diese Tätigkeit als Beruf (siehe 13.3.1) zugrunde, wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeübt wird.

Die \mathcal{A} versicherte Person ist berufsunfähig, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

- a. Die \mathcal{A} versicherte Person
- kann für voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen
 - zu mindestens 50 Prozent
 - nicht oder nur mit sonderpädagogischer Förderung am Unterricht einer allgemeinbildenden Schule teilnehmen

oder

- sie konnte sechs Monate ununterbrochen
- zu mindestens 50 Prozent
- nicht oder nur mit sonderpädagogischer Förderung am Unterricht einer allgemeinbildenden Schule teilnehmen und dieser Zustand dauert an. Dann stellen wir auf den Beginn dieses Zeitraums ab.

Dabei berücksichtigen wir den zuletzt ausgeübten Unterricht einschließlich der Hausaufgaben, die Ausstattung des Schulgebäudes und die Bewältigung des Schulwegs. Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung auf eine andere Schulform.

b. Die Ursache für a. ist

- eine Krankheit,
- eine Verletzung des Körpers oder
- ein Verfall der Kräfte.

c. Die \mathcal{A} versicherte Person übt keine berufliche Tätigkeit tatsächlich aus.

Folgendes begründet für sich allein noch keine Berufsunfähigkeit: Die \mathcal{A} versicherte Person wird im Hinblick auf den Entwicklungsstand ein Jahr später eingeschult. Dies gilt auch für \mathcal{A} weiterführende Schulen.

Wir sind nicht gebunden an eine Bescheinigung der Schulunfähigkeit durch eine Schulbehörde.

Als allgemeinbildende Schulen gelten Grundschulen sowie ∇ weiterführende Schulen. Sonderpädagogisch gefördert werden Schüler, wenn sie lernbehindert, geistig oder körperlich behindert sind.

Nicht als allgemeinbildende Schulen gelten Schulen, die ausschließlich für geistig oder körperlich Behinderte vorgesehen sind.

13.3.8 Welche Besonderheiten gelten für Auszubildende?

Solange die ∇ versicherte Person Auszubildender ist, legen wir diese Tätigkeit als Beruf (siehe 13.3.1) zugrunde. Die ∇ versicherte Person kann ihre ∇ Ausbildung nicht fortsetzen, weil sie berufsunfähig ist.

Als ∇ Ausbildung gelten

- eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder
- eine Laufbahnausbildung für Beamte.

Maßgeblich ist die Lebensstellung, die normalerweise mit erfolgreichem Abschluss der ∇ Ausbildung erreicht wird. Wir berücksichtigen das soziale Ansehen, die berufliche Wertschätzung und das durchschnittliche Einkommen für ein typischerweise mit der ∇ Ausbildung verbundenes Berufsbild.

13.3.9 Welche Besonderheiten gelten für Studenten?

Solange die ∇ versicherte Person Student ist, legen wir das ∇ Studium als Beruf (siehe 13.3.1) zugrunde. Die ∇ versicherte Person kann ihr ∇ Studium nicht fortsetzen, weil sie berufsunfähig ist.

Die ∇ versicherte Person muss an einer staatlich anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie studieren.

Wenn es für Sie von Vorteil ist, berücksichtigen wir Folgendes: Befindet sich die ∇ versicherte Person bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in der zweiten Hälfte der üblichen Studienzeit und kann sie die planmäßigen Prüfungs- und Leistungsbescheinigungen nachweisen, gilt: Maßgeblich ist die Lebensstellung, die normalerweise mit erfolgreichem Abschluss des ∇ Studiums erreicht wird. Wir berücksichtigen dann das soziale Ansehen, die berufliche Wertschätzung und das durchschnittliche Einkommen für ein typischerweise mit dem ∇ Studium verbundenes Berufsbild im ersten Berufsjahr.

13.3.10 Welche Besonderheit gilt für Hausfrauen oder Hausmänner?

Solange die ∇ versicherte Person Hausfrau oder Hausmann ist, legen wir diese Tätigkeit als Beruf (siehe 13.3.1) zugrunde.

Wenn Sie es beantragen und es für Sie von Vorteil ist, berücksichtigen wir Folgendes: Befindet sich die ∇ versicherte Person in gesetzlicher Eltern-, Pflege- oder Familienpflegezeit, prüfen wir

- den Beruf Hausfrau/Hausmann oder
- den zuletzt ausgeübten Beruf.

13.3.11 Welche Besonderheiten gelten für Personen, die Wehr-, Zivil- oder ähnliche Dienste leisten?

Was geschieht, wenn die ∇ versicherte Person

- ihren Wehr- oder Zivildienst,
- ihren Bundesfreiwilligendienst oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet?

Dann beurteilen wir, ob die ∇ versicherte Person berufsunfähig ist, anhand des zuletzt ausgeübten Berufs vor Beginn dieses Dienstes.

13.3.12 Was gilt, wenn die ∇ versicherte Person ihre Arbeitszeit reduziert (Teilzeitklausel)?

Die ∇ versicherte Person ist in Teilzeit tätig, wenn sie

- arbeitsvertraglich weniger als ein vergleichbar vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer arbeitet oder
- auf selbstständiger Basis wöchentlich weniger als 40 Stunden arbeitet.

Wenn wir prüfen, ob die in Teilzeit tätige ∇ versicherte Person berufsunfähig ist, berücksichtigen wir neben der Erwerbstätigkeit auch Folgendes: Eine über den eigenen Anteil an der Familienversorgung hinausgehende Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann (13.3.10) oder zur Versorgung von pflegebedürftigen Familienangehörigen, soweit diese bei Eintritt des ∇ Versicherungsfalls ausgeübt wird. Übt die ∇ versicherte Person mehrere Berufe in Teilzeit aus, berücksichtigen wir diese nebeneinander.

13.4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Wir leisten nicht, wenn die ∇ versicherte Person berufsunfähig geworden ist:

- a. Durch Unruhen,
 - die aus der Bevölkerung heraus entstanden sind (innere Unruhen), und
 - an denen die ∇ versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
- b. Weil sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aktiv an kriegerischen Ereignissen beteiligt war.
- c. Durch unmittelbare oder mittelbare Folgen eines terroristischen Anschlags unter folgenden Bedingungen:

Der Anschlag

 - erfolgt, indem ∇ vorsätzlich atomare, biologische oder chemische Stoffe eingesetzt oder freigesetzt werden,
 - ist darauf gerichtet, das Leben oder die Gesundheit von Personen zu gefährden und
 - führt dazu, dass wir mehr Leistungen auszahlen müssen als wir angenommen haben. Diese Mehrleistungen dürfen für uns nicht vorhersehbar gewesen sein. Wegen der Mehrleistungen können wir nicht mehr sicherstellen, dass wir alle zugesagten Leistungen erbringen können. Ein unabhängiger ∇ Treuhänder muss bestätigen, dass die zuvor genannten Bedingungen erfüllt sind.
- d. Durch Strahlen infolge von Kernenergie. Diese Strahlen gefährden oder schädigen das Leben oder die Gesundheit von Personen. Die Strahlen kann man nur abwehren oder bekämpfen durch den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung.
- e. Weil Sie oder der ∇ Begünstigte ∇ widerrechtlich gehandelt und dadurch ∇ vorsätzlich den ∇ Versicherungsfall herbeigeführt haben.
- f. Weil die ∇ versicherte Person ∇ vorsätzlich eine Straftat begangen hat oder dieses versucht hat. Kein Ausschluss liegt vor, wenn die ∇ versicherte Person die Straftat ∇ grobfahrlässig oder ∇ fahrlässig begeht, zum Beispiel im Straßenverkehr. Ebenfalls liegt kein Ausschluss vor, wenn die ∇ versicherte Person eine Ordnungswidrigkeit begeht.

g. Weil die \mathcal{A} versicherte Person die Krankheit oder den Verfall der Kräfte absichtlich herbeigeführt hat. Oder weil sie sich absichtlich selbst verletzt hat oder versucht hat, sich zu töten. Wir werden jedoch in folgendem Fall leisten: Die \mathcal{A} versicherte Person befindet sich zum Zeitpunkt der Handlung

in einem Zustand, in dem ihre Geistestätigkeit krankhaft gestört ist. Dies gilt dann, wenn die \mathcal{A} versicherte Person aufgrund dieser Störung nicht in der Lage ist, sich einen freien Willen zu bilden. Dies müssen Sie uns nachweisen.

C Aufbau des Vertragsvermögens

14 Wie baut sich Ihr Vertragsvermögen auf?

14.1 Was ist Ihr Vertragsvermögen?

Das Vertragsvermögen ist die Summe aus

- Fondsvermögen und
- Garantievermögen (16).

Das Fondsvermögen ist der Geldwert der darauf entfallenden Fondsanteile oder Anteile am Anlageportfolio.

14.2 Was sind die Anlagebeiträge?

Von den Beiträgen und Zuzahlungen Ihrer Basler Invest Garant ziehen wir Kosten ab (35). Der verbleibende Betrag ist der Anlagebeitrag. Den Anlagebeitrag führen wir dem Vertragsvermögen zu. Wir teilen Ihr Vertragsvermögen jeden Monat nach 15 neu auf und investieren es in

- \mathcal{A} Fonds und
- Garantievermögen.

In den Beiträgen für die Leistungen bei Berufsunfähigkeit ist kein Anlagebeitrag enthalten.

14.3 Welche Kosten entnehmen wir dem Vertragsvermögen?

Zusätzlich zu den Kosten aus den Beiträgen und Zuzahlungen (14.2) entnehmen wir monatlich weitere Kosten (35.3) aus dem Vertragsvermögen.

Die Kosten entnehmen wir aus dem Fondsvermögen. Wenn sich das Fondsvermögen aus mehreren \mathcal{A} Fonds zusammensetzt, entnehmen wir den Betrag entsprechend anteilig. Den Betrag rechnen wir zum Stichtag (17) in Fondsanteile um. Reicht das Fondsvermögen nicht aus, um den Betrag zu entnehmen, entnehmen wir den Rest aus dem Garantievermögen (16).

Nach dem geplanten Rentenbeginn (8.1.1) können die Kostenentnahmen dazu führen, dass das Vertragsvermögen aufgezehrt wird. Dann erlischt Ihr Vertrag.

14.4 Was sind Risikobeiträge?

Wenn die Todesfall-Leistung nach 12.1 b. höher ist als das Vertragsvermögen, benötigen wir Risikobeiträge. Diese entnehmen wir monatlich dem Fondsvermögen. Wenn sich das Fondsvermögen aus mehreren \mathcal{A} Fonds zusammensetzt, entnehmen wir den Betrag entsprechend anteilig. Den Betrag rechnen wir zum Stichtag (17) in Fondsanteile um.

Sind die Risikobeiträge höher als das Fondsvermögen, entnehmen wir den übersteigenden Teil dem Garantievermögen.

14.5 Was passiert, wenn ein \mathcal{A} Fonds Erträge ausschüttet?

Wenn ein \mathcal{A} Fonds Erträge ausschüttet, rechnen wir die Erträge in zusätzliche Fondsanteile um. Die zusätzlichen Fondsanteile

führen wir an folgendem Zeitpunkt dem Vertragsvermögen zu: Zum Beginn des darauffolgenden Monats, nachdem die Erträge abgerechnet wurden und wir sie erhalten haben.

15 Wie schichten wir Ihr Vertragsvermögen um?

15.1 Wie schichten wir vor dem geplanten Rentenbeginn um?

Um die Garantiesumme zum geplanten Rentenbeginn zu finanzieren, schichten wir das Vertragsvermögen mindestens einmal monatlich um zwischen

- \mathcal{A} Fonds und
- Garantievermögen (16).

Wie wir das Vertragsvermögen in \mathcal{A} Fonds und Garantievermögen aufteilen, berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dieses Verfahren haben wir der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt. Wir können das Verfahren während der Vertragslaufzeit ändern.

Wir schichten das Vertragsvermögen so um, dass

- möglichst viel in \mathcal{A} Fonds und
- nur so viel wie nötig ins Garantievermögen investiert wird.

Es kann aber trotzdem vorkommen, dass Ihr Vertrag vollständig im Garantievermögen investiert ist. Dies kann auch über einen längeren Zeitraum oder dauerhaft der Fall sein.

Wenn wir Teile Ihres Vertragsvermögens vom Garantievermögen in \mathcal{A} Fonds umschichten, erfolgt dies auch bei guter Fondsentwicklung schrittweise über mehrere Jahre.

Folgende Faktoren beeinflussen, wie wir das Vertragsvermögen aufteilen:

- Wie hoch ist das Vertragsvermögen?
- Wie lange müssen Sie noch Beiträge zahlen und wann ist der geplante Rentenbeginn?
- Wie hoch ist die Garantiesumme?
- Wie hoch ist die Todesfall-Leistung?
- Welche Sicherungsoptionen haben Sie ausgeübt?

Wenn wir Vertragsvermögen den \mathcal{A} Fonds zuführen, teilen wir den Betrag nach Ihrem gewählten Anlagesplitting auf. Wenn wir Vertragsvermögen den \mathcal{A} Fonds entnehmen, teilen wir den Betrag anteilig nach dem jeweiligen Fondsvermögen der \mathcal{A} Fonds auf.

Nach der Umschichtung ist Ihr Vertragsvermögen so hoch wie vor der Umschichtung. Wir nehmen dafür keine Gebühren.

15.2 Wie schichten wir zum geplanten Rentenbeginn um?

15.2.1 Wenn die Summe aus Vertragsvermögen (14.1), Schlussüberschüssen (38.2) und einer Beteiligung an den Bewertungsreserven (37.3) zum geplanten Rentenbeginn geringer ist, als die Garantiesumme, geschieht Folgendes: Wir füllen das Vertragsvermögen soweit auf, dass danach die Summe aus Vertragsvermögen, Schlussüberschüssen und Bewertungsreserven so hoch ist wie die Garantiesumme.

15.2.2 Zum geplanten Rentenbeginn üben wir automatisch die Sicherungsoption (23) in Höhe der Garantiesumme aus. Wir üben sie jedoch höchstens in Höhe des Vertragsvermögens aus. Dies machen wir nur, wenn Sie zuvor noch keine Sicherungsoption in dieser Höhe ausgeübt haben. Wir nehmen hierfür keine Gebühr. Wenn Sie dies nicht wünschen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem geplanten Rentenbeginn in \blacktriangleright Textform mitteilen. Dann investieren wir Ihr Vertragsvermögen vollständig in \blacktriangleright Fonds.

15.3 Wie schichten wir nach dem geplanten Rentenbeginn um?

Wenn keine Sicherungsoption ausgeübt wurde, schichten wir das Garantievermögen schrittweise in das Fondsvermögen um. Dies erfolgt auch bei guter Fondsentwicklung über mehrere Jahre.

16 Was ist das Garantievermögen?

Das Garantievermögen benötigen wir, um die Garantiesumme (8.3) abzusichern. Ihr Garantievermögen legen wir sicher und rentabel nach bestimmten Anlagevorschriften an.

Wenn wir Geld aus Ihrem Vertragsvermögen entnehmen, zum Beispiel für Risikobeiträge oder Kosten, können wir dies auch aus dem Garantievermögen entnehmen.

Außerdem schichten wir Ihr Vertragsvermögen monatlich um (15). Dadurch können wir Ihr Garantievermögen erhöhen oder reduzieren.

17 Wie hoch ist das Fondsvermögen?

Das Fondsvermögen Ihrer Versicherung berechnen wir wie folgt: Die Anzahl Ihrer Anteile an den \blacktriangleright Fonds oder Anlageportfolios Ihrer Versicherung multiplizieren wir mit den \blacktriangleright Rücknahmekursen zum Stichtag. Fremdwährungsfonds rechnen wir zum Stichtag in Euro um.

Stichtage sind:

- a. Wenn wir eine Altersrente (8.2) oder Kapitalabfindung (10) zahlen, wenn wir zum geplanten Rentenbeginn umschichten (15.2), bei einer Kündigung (45), bei einem Beitragsstopp (32), einer Beitrags-Senkung (32), während eines Fonds-Rentenplans (9) oder bei der Liquiditätsoption (24): Der letzte \blacktriangleright Börsentag des vorletzten Monats. Beispiel: Bei einem Beitrags-Stopp zum 01.07. gilt der letzte \blacktriangleright Börsentag im Mai.
- b. Wenn die \blacktriangleright versicherte Person stirbt: Der letzte \blacktriangleright Börsentag des Vormonats. Beispiel: Bei Tod am 10.07. gilt der letzte \blacktriangleright Börsentag im Juni.
- c. Wenn wir ein Re-Balancing (19) durchführen: Der letzte \blacktriangleright Börsentag des Vormonats.
- d. Wenn wir Fondsanteile zuführen oder entnehmen (14): Der letzte \blacktriangleright Börsentag des Vormonats.
- e. Wenn wir vor oder nach dem geplanten Rentenbeginn umschichten (15.1, 15.3): Der letzte \blacktriangleright Börsentag vor der Umschichtung.
- f. Wenn Sie \blacktriangleright Fonds umschichten möchten (18): Der letzte \blacktriangleright Börsentag des Monats, in dem Ihre \blacktriangleright Erklärung bei uns eingeht.
- g. Wenn Sie zuzahlen (34):
 - Der letzte \blacktriangleright Börsentag des Monats, in dem Ihre Zuzahlung bei uns eingeht oder
 - wenn Ihre Zuzahlung an einem Monatsersten bei uns eingeht: Der letzte \blacktriangleright Börsentag des Vormonats.
- h. Wenn wir Überschüsse zuteilen oder die Schlussgewinn-Anwartschaft aufbauen: Der letzte \blacktriangleright Börsentag des Vormonats.

Falls die \blacktriangleright Fondsgesellschaft zum jeweiligen Stichtag keinen \blacktriangleright Rücknahmekurs feststellt, verwenden wir den letzten vor diesem Termin festgestellten \blacktriangleright Rücknahmekurs.

Wenn wir Leistungen auszahlen, gilt: Wir dürfen anstelle der Bewertung zum Stichtag auch die Fondsanteile des \blacktriangleright Anlagestocks veräußern und den Verkaufswert zugrunde legen. Wir veräußern die Fondsanteile \blacktriangleright unverzüglich. Dabei beachten wir die Interessen aller unserer \blacktriangleright Versicherungsnehmer.

18 Wie können Sie das Fondsvermögen umschichten oder das Anlagesplitting ändern?

Sie können Ihr Fondsvermögen ganz oder teilweise auf andere \blacktriangleright Fonds übertragen (Shift). Dazu ermitteln wir den Wert des Fondsvermögens, das übertragen werden soll, zum Stichtag (17 f.). Diesen Wert rechnen wir dann in die neuen Fondsanteile um. Ihre fondsgebundene Schlussgewinn-Anwartschaft (38.2) teilen wir im gleichen Verhältnis wie Ihr Fondsvermögen neu auf. Sie können die Fondsanteile nicht rückwirkend umschichten.

Sie können das Anlagesplitting für die \blacktriangleright Fonds neu festlegen (Switch). Dies gilt dann für künftige Beiträge ab dem Monatsersten nach dem Eingang Ihrer \blacktriangleright Erklärung in \blacktriangleright Textform. Das neue Anlagesplitting gilt für künftige Beiträge und Überschüsse ab diesem Termin: Der Monatserste nach dem Eingang Ihrer \blacktriangleright Erklärung in \blacktriangleright Textform.

Wenn Sie Ihr Fondsvermögen umschichten oder das Anlagesplitting ändern, können Sie aus den \blacktriangleright Fonds wählen, die wir zu diesem Zeitpunkt anbieten. Sie können das Anlagesplitting in Ein-Prozent-Schritten wählen.

Zwölf Mal pro Jahr können Sie gebührenfrei

- das Fondsvermögen umschichten,
- das Anlagesplitting neu festlegen oder
- sowohl das Fondsvermögen umschichten als auch das Anlagesplitting neu festlegen.

Darüber hinaus können wir eine Gebühr erheben (35.5).

19 Was ist Re-Balancing?

Sie können das Re-Balancing mit uns vereinbaren. Dann schichten wir das Fondsvermögen und die fondsgebundene Schlussgewinn-Anwartschaft jährlich zum Beginn eines \blacktriangleright Versicherungsjahres wie folgt um: Nachdem wir die \blacktriangleright Fonds umgeschichtet haben, sind sie wieder so aufgeteilt wie das Anlagesplitting.

\blacktriangleright Fonds, die nicht in dem aktuellen Anlagesplitting ausgewählt sind, schichten wir nicht um.

Das Re-Balancing können Sie jederzeit durch eine \blacktriangleright Erklärung in \blacktriangleright Textform ein- oder ausschließen. Dazu müssen Sie eine Frist von zwei Wochen zum nächsten \blacktriangleright Versicherungsjahr einhalten.

Das Re-Balancing endet, wenn

- wir eine Altersrente zahlen,
- Sie das Fondsvermögen umschichten,
- Sie das Anlagesplitting ändern oder
- das Ablaufmanagement (25) beginnt.

20 Was ist ein Anlageportfolio?

Ein Anlageportfolio besteht aus mehreren \blacktriangleright Fonds, die wir nach von uns festgelegten Anlagegrundsätzen zusammensetzen. Die Anlagegrundsätze finden Sie in den Informationen zu Ihren \blacktriangleright Fonds. Die Anlageportfolios beobachten wir laufend und schichten sie um, wenn dies nach den Anlagegrundsätzen erforderlich ist.

Aus wichtigem Grund können wir die Anlagegrundsätze ändern oder ein Anlageportfolio schließen. Wichtige Gründe können zum Beispiel sein:

- Wir können ein Anlageportfolio nicht mehr kostendeckend verwalten.
- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern sich und diese Änderungen wirken sich auf die Anlageportfolios aus.
- Die festgelegten Anlagegrundsätze können wir nicht mehr in den Anlageportfolios abbilden.
- Ein \uparrow Fonds aus dem Anlageportfolio wird dauerhaft geschlossen. Dadurch können die festgelegten Anlagegrundsätze nicht mehr umgesetzt werden.
- Der \uparrow Treuhänder für das Sicherungsvermögen lehnt die Zusammensetzung der \uparrow Fonds in einem Anlageportfolio ab. Dadurch können die Anlagegrundsätze nicht mehr umgesetzt werden.

Wenn wir ein Anlageportfolio schließen, gehen wir wie in 21.2 für die Ersetzung eines \uparrow Fonds beschrieben vor.

21 Was passiert, wenn ein \uparrow Fonds geschlossen wird oder wir diesen nicht mehr anbieten?

21.1 Was geschieht, wenn ein \uparrow Fonds vorübergehend geschlossen wird?

Es kann vorkommen, dass wir vorübergehend keine Fondsanteile einer \uparrow Fondsgesellschaft erwerben oder veräußern können. Wir werden dann Fondsanteile der anderen \uparrow Fonds Ihres Anlagesplittings oder eines vergleichbaren \uparrow Fonds mit ähnlicher Anlagestrategie erwerben. Wenn wir Fondsanteile veräußern, werden wir diesen \uparrow Fonds unberücksichtigt lassen und nur Anteile der anderen \uparrow Fonds veräußern.

21.2 Was geschieht, wenn ein \uparrow Fonds geschlossen wird oder wir diesen nicht mehr anbieten?

Unser Fondsangebot kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Die jeweils aktuelle Liste der \uparrow Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Wir dürfen einen \uparrow Fonds Ihres Vertrages durch einen anderen ersetzen, wenn die \uparrow Fondsgesellschaft

- den \uparrow Fonds schließt oder auflöst,
- den \uparrow Fonds mit einem anderen \uparrow Fonds zusammenlegt,
- ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen verliert,
- den Vertrieb von Investmentanteilen einstellt oder
- ihre Verpflichtungen verletzt.

Außerdem dürfen wir einen \uparrow Fonds in folgenden Fällen ersetzen:

- Der \uparrow Fonds hat sich im Vergleich zum Marktdurchschnitt erheblich schlechter entwickelt.
- Das Risiko des \uparrow Fonds hat sich erhöht.
- Der \uparrow Fonds hat Ratings verloren.
- Die \uparrow Fondsgesellschaft ändert ihre Anlagestrategie oder Anlagepolitik.
- Die \uparrow Fondsgesellschaft tauscht den Fondsmanager aus.
- Wesentliche Rahmenbedingungen ändern sich, nach denen wir den \uparrow Fonds ausgewählt haben. Diese Änderungen beeinträchtigen oder gefährden, dass der Vertragszweck erreicht wird. Dazu gehört auch, dass wir das Fondsvermögen rechtzeitig in das Garantievermögen umschichten können, um die Garantiesumme sicherzustellen (siehe 15).

Steht ein von Ihnen gewählter \uparrow Fonds nicht mehr zur Verfügung, benachrichtigen wir Sie hierüber. Sie können uns dann innerhalb von sechs Wochen einen anderen \uparrow Fonds aus unserer aktuellen Liste nennen. Künftig besparen Sie dann diesen \uparrow Fonds anstelle des ersetzten \uparrow Fonds. Wählen Sie innerhalb von sechs Wochen keinen neuen \uparrow Fonds, gilt: Wir werden das Fondsvermögen in

den \uparrow Fonds umschichten, der unter Anlagegesichtspunkten dem nicht mehr verfügbaren \uparrow Fonds am ähnlichsten ist. Wir wählen diesen \uparrow Fonds nach unserem Ermessen aus.

Außerdem schichten wir das Fondsvermögen und die fondsgebundene Schlussgewinn-Anwartschaft aus dem nicht mehr verfügbaren \uparrow Fonds in den von Ihnen genannten oder von uns ausgewählten \uparrow Fonds um.

Den neuen \uparrow Fonds und den Stichtag, an dem wir das Fondsvermögen umschichten, teilen wir Ihnen mit. Wir erheben hierfür keine Gebühren oder \uparrow Ausgabeaufschläge.

22 Optional: Was ist die Garantie PLUS?

Wenn Sie die Garantie PLUS vereinbaren, können Sie eine zusätzliche Garantiesumme erhalten. Wie hoch die zusätzliche Garantiesumme ist, hängt davon ab, wie sich der Wert Ihres Vertragsvermögens entwickelt. Die zusätzliche Garantiesumme erhöht die Garantiesumme nach 8.3.

Wir prüfen monatlich, ob wir die Garantiesumme erhöhen können,

- erstmalig zu Beginn des sechsten \uparrow Versicherungsjahres,
- letztmalig einen Monat vor dem geplanten Rentenbeginn.

Wir erhöhen die Garantiesumme um 0,4 Prozent der \uparrow vereinbarten Beitragssumme, wenn

- Ihr Vertrag nicht vollständig im Garantievermögen angelegt ist und
- folgende Bedingung erfüllt ist:

Die Summe aus

- a. 65 Prozent Ihres Fondsvermögens und
- b. 90 Prozent Ihres Garantievermögens

ist größer als die Summe aus

- c. der Garantiesumme (ohne die erreichte zusätzliche Garantiesumme aus der Garantie PLUS) multipliziert mit den gezahlten Beiträgen und geteilt durch die \uparrow vereinbarte Beitragssumme,
- d. der erreichten zusätzlichen Garantiesumme aus der Garantie PLUS und
- e. wenn die \uparrow Beitragszahlungsdauer vor dem geplanten Rentenbeginn endet: 1 Prozent der \uparrow vereinbarten Beitragssumme multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Jahre zwischen dem Ende der \uparrow Beitragszahlungsdauer und dem geplanten Rentenbeginn.

Wir erhöhen die Garantiesumme höchstens auf 120 Prozent der \uparrow vereinbarten Beitragssumme.

Sie können die Garantie PLUS auch nachträglich mit einer Frist von zwei Wochen zum gewünschten Monatsersten einschließen. In diesem Fall erheben wir eine Gebühr (35.5).

Beiträge für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit berücksichtigen wir bei der Garantie PLUS nicht. Wir erhöhen die Garantiesumme nicht mehr, wenn Sie Ihre Beiträge stoppen. Sie können die Garantie PLUS jederzeit beenden.

Wir können das Verfahren für künftige Erhöhungen der Garantiesumme während der Vertragslaufzeit ändern. Über eine Änderung werden wir Sie informieren.

Beispiel: So berechnen wir die Garantie PLUS

Abgeschlossener Vertrag:

Monatlicher Beitrag: 100 EUR

\uparrow Beitragszahlungsdauer: 30 Jahre

\uparrow Vereinbarte Beitragssumme: 36.000 EUR (100 EUR x 30 x 12)

Dauer bis zum geplanten Rentenbeginn: 35 Jahre
 Garantiesumme: 28.800 EUR (80 % der \nearrow vereinbarten Beitragssumme)

Erreichte Werte nach 20 Jahren:
 Fondsvermögen: 30.000 EUR
 Garantievermögen: 5.000 EUR
 Gezahlte Beiträge: 24.000 EUR (100 EUR x 20 x 12)
 Erreichte Garantiesumme: 31.680 EUR (davon 2.880 EUR aus der Garantie PLUS)

Dann gilt:
 Summe aus a. und b. = 19.500 EUR + 4.500 EUR = 24.000 EUR.
 Summe aus c., d. und e. = 28.800 EUR x 24.000 / 36.000 + 2.880 EUR + 1% x 36.000 EUR x 5 = 23.880 EUR.

Die Summe aus a. und b. (24.000 EUR) ist größer als die Summe aus c., d. und e. (23.880 EUR). Deshalb erhöhen wir die Garantiesumme um 0,4% der \nearrow vereinbarten Beitragssumme (0,4 % x 36.000 EUR = 144 EUR). Die neue Garantiesumme beträgt 31.824 EUR.

23 Was ist die Sicherungsoption?

Mit der Sicherungsoption können Sie einmal im Jahr Folgendes festlegen: Welcher Betrag soll mindestens im Garantievermögen (16) investiert sein? Dieser Betrag muss mindestens 500 EUR hoch sein. Er kann zu keinem Zeitpunkt höher sein, als das Vertragsvermögen.

Wenn wir künftig Ihr Vertragsvermögen zwischen Fonds- und Garantievermögen aufteilen (15), verbleibt mindestens der von Ihnen festgelegte Betrag im Garantievermögen.

Sie können die Sicherungsoption mit einer Frist von zwei Wochen zum gewünschten Monatsersten in \nearrow Textform beantragen.

Wenn Sie die Sicherungsoption ausüben, erheben wir eine Gebühr (35.5).

Sie können die Sicherungsoption jederzeit beenden. Wir schichten Ihr Vertragsvermögen dann so um, wie in 15 beschrieben.

24 Wie können Sie aus Ihrem Vertrag Kapital entnehmen (Liquiditätsoption)?

Bis zum geplanten Rentenbeginn (8.1.1) können Sie sich Kapital aus Ihrem Vertrag auszahlen lassen. Ihren Wunsch müssen Sie uns zwei Wochen vorher in \nearrow Textform mitteilen.

Es gelten folgende Bedingungen für die Liquiditätsoption:

- Der gewünschte Zahlungsbetrag muss mindestens 500 EUR betragen.
- Nach Auszahlung muss das Vertragsvermögen
 - noch mindestens 1.000 EUR betragen und
 - für die Finanzierung einer Garantiesumme von 10 Prozent der \nearrow vereinbarten Beitragssumme ausreichen.

- Ihr Beitrag ändert sich nicht, wenn Sie die Liquiditätsoption ausüben.
- Beitragsrückstände ziehen wir vom Zahlungsbetrag ab.
- Wenn wir die Todesfall-Leistung nach 12.1 berechnen, ziehen wir den Zahlungsbetrag von den eingezahlten Beiträgen ab.
- Die Liquiditätsoption können Sie höchstens viermal im Kalenderjahr ausüben.
- Sie können sich das Kapital nur zum ersten Tag eines Monats auszahlen lassen.
- Die Garantiesumme berechnen wir neu mit den \nearrow Rechnungsgrundlagen nach 36. Dadurch kann sich die Garantiesumme reduzieren.
- Die garantierte Mindest-Rente nach 8.4 entfällt. Aus der neuen Garantiesumme und dem garantierten Rentenfaktor (8.2.3) ergibt sich eine neue garantierte Altersrente.

Wenn Sie die Liquiditätsoption ausüben, erheben wir eine Gebühr (35.5).

Den Zahlungsbetrag und die Gebühr entnehmen wir aus dem Fondsvermögen. Wenn sich das Fondsvermögen aus mehreren \nearrow Fonds zusammensetzt, entnehmen wir den Betrag entsprechend anteilig. Den Betrag rechnen wir zum Stichtag nach 17 in Fondsanteile um. Reicht das Fondsvermögen nicht aus, um den Betrag zu entnehmen, entnehmen wir den Rest aus dem Garantievermögen (16).

25 Was ist das Ablaufmanagement?

Das Ablaufmanagement ist ein automatisches Verfahren, um rechtzeitig vor dem Rentenbeginn

- etwaige Kursgewinne zu sichern und
- das Fondsvermögen in risikoärmere \nearrow Fonds umzuschichten.

Dazu erhalten Sie fünf Jahre vor dem geplanten Rentenbeginn einen Vorschlag. Voraussetzung: Ihr Vertrag hat bis zum geplanten Rentenbeginn eine Dauer von mindestens zehn Jahren. Das Ablaufmanagement beginnt frühestens zwei Wochen, nachdem Sie uns Ihren Wunsch mitgeteilt haben.

Sie können Ihr Fondsvermögen schrittweise in die von uns für das Ablaufmanagement ausgewählten risikoarmen \nearrow Fonds umschichten lassen.

Wir schichten Ihr Fondsvermögen monatlich anteilig (1/Restlaufzeit in Monaten bis zum geplanten Rentenbeginn) um. Zum Ende des Ablaufmanagements ist Ihr Fondsvermögen vollständig in den risikoarmen \nearrow Fonds investiert. Dadurch verringert sich die Gefahr, dass Fondsanteile zu einem ungünstigen Zeitpunkt umgetauscht werden. Auch risikoarme \nearrow Fonds unterliegen Kursschwankungen und können an Wert verlieren.

Sie können das Ablaufmanagement jederzeit beenden. In diesem Fall investieren wir Ihre Anlagebeiträge wieder wie vor dem Ablaufmanagement. Vor dem geplanten Rentenbeginn können Sie ein beendetes Ablaufmanagement wieder aufnehmen.

D Auszahlung der Leistungen

26 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung aus dem Vertrag erhalten möchten?

Wenn Sie Leistungen aus dieser Versicherung beantragen möchten, müssen Sie uns \nearrow unverzüglich Unterlagen einreichen. Welche Unterlagen das sind, hängt von den Leistungen ab, die Sie beantragen:

- Die Altersrente (26.1),
- eine Todesfall-Leistung, wenn die \nearrow versicherte Person verstorben ist (26.2) oder
- die Übernahme der Beiträge, wenn die \nearrow versicherte Person berufsunfähig geworden ist (26.3).

Die Kosten für diese Unterlagen muss derjenige tragen, der die Leistungen beantragt.

26.1 Welche Unterlagen müssen Sie einreichen, wenn Sie die Altersrente beantragen?

26.1.1 Folgende Unterlagen müssen Sie uns einreichen, wenn Sie die Altersrente beantragen:

- 7 Versicherungsschein und
- amtliche Geburtsurkunde.

26.1.2 Folgende Unterlagen müssen Sie uns zusätzlich einreichen, wenn Sie eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit (8.6) beantragen:

- Eine Darstellung, warum die 7 versicherte Person pflegebedürftig geworden ist.
- Ausführliche Berichte der Ärzte, die die 7 versicherte Person gegenwärtig behandeln, in der Vergangenheit behandelt oder untersucht haben. Die Berichte müssen folgende Punkte beinhalten:
 - Die Ursache des Leidens,
 - den Beginn des Leidens,
 - die Art des Leidens,
 - den Verlauf des Leidens,
 - die voraussichtliche Dauer des Leidens und
 - die Auswirkungen des Leidens auf die Art und den Umfang der Pflegebedürftigkeit.
- Eine Bescheinigung der Person oder Einrichtung, die die 7 versicherte Person pflegt, über Art und Umfang der Pflege.

26.2 Welche Unterlagen müssen Sie einreichen, wenn die 7 versicherte Person verstorben ist?

Wenn Sie eine Todesfall-Leistung vereinbart haben, benötigen wir folgende Unterlagen:

- 7 Versicherungsschein,
- amtliche Sterbeurkunde, aus der Alter und Geburtsort der 7 versicherten Person hervorgehen,
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache und
- ein ausführliches ärztliches Zeugnis über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat.

26.3 Welche Unterlagen müssen Sie einreichen, wenn die 7 versicherte Person berufsunfähig geworden ist?

26.3.1 Folgende Unterlagen müssen Sie uns einreichen, wenn die 7 versicherte Person berufsunfähig geworden ist:

- Eine Darstellung, warum die 7 versicherte Person berufsunfähig geworden ist.
- Ausführliche Berichte der Ärzte, die die 7 versicherte Person gegenwärtig behandeln, in der Vergangenheit behandelt oder untersucht haben. Die Berichte müssen folgende Punkte beinhalten:
 - Die Ursache des Leidens,
 - den Beginn des Leidens,
 - die Art des Leidens,
 - den Verlauf des Leidens,
 - die voraussichtliche Dauer des Leidens und
 - die Auswirkungen des Leidens auf die Berufsunfähigkeit.
- Unterlagen über den Beruf der 7 versicherten Person.
- Unterlagen über die Stellung und Tätigkeit der 7 versicherten Person vor Eintritt der gesundheitlichen Beschwerden, die zur Berufsunfähigkeit geführt haben.
- Unterlagen über die eingetretenen Veränderungen durch die Berufsunfähigkeit.
- Unterlagen über die finanzielle Lebensstellung aus beruf-

licher Tätigkeit der 7 versicherten Person und deren Veränderungen vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (zum Beispiel: Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen).

- Für den Fall, dass die 7 versicherte Person berufsunfähig nach 13.3.4 ist:
 - Eine Bescheinigung der Person oder Einrichtung, die der 7 versicherten Person hilft, über Art und Umfang der Hilfe.
 - Außerdem müssen in den ärztlichen Berichten Art und Umfang der Hilfsbedürftigkeit aufgeführt werden.
- Für den Fall, dass die 7 versicherte Person berufsunfähig nach 13.3.5 ist: Einen unbefristeten Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers über die volle Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen.
- Für den Fall, dass die 7 versicherte Person berufsunfähig nach 13.3.6 ist: Einen amtlichen Nachweis über das Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz.

26.3.2 Welche Auskünfte und Prüfungen können wir außerdem verlangen?

Wir können folgende weiteren Maßnahmen von der 7 versicherten Person verlangen:

- Medizinische Auskünfte,
- Auskünfte über den Beruf, die wir auch durch Dritte einholen können,
- zusätzliche ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte,
- weitergehende Auskünfte, zum Beispiel zum Gesundheitszustand, Beruf oder Betrieb,
- Vor-Ort-Prüfungen, dazu besucht Sie eine von uns beauftragte Person zu Hause oder am Arbeitsplatz; und
- notwendige Nachweise. Dazu gehören auch Nachweise
 - über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen und
 - über die Identität der 7 versicherten Person, zum Beispiel durch einen Personalausweis oder eine Geburtsurkunde.

Um diese Auskünfte zu erhalten, dürfen wir folgende Personen einsetzen:

- Gutachter,
- Ärzte und
- sachverständige Dienstleister.

Die Kosten für diese Maßnahmen tragen wir.

Wenn sich die 7 versicherte Person im Ausland aufhält, prüfen wir Folgendes: Kann sich die 7 versicherte Person im Ausland vergleichbar wie in Deutschland untersuchen lassen?

Ist dies nach unserer Einschätzung nicht der Fall, können wir Folgendes verlangen: Die 7 versicherte Person muss sich in Deutschland untersuchen lassen. In diesem Fall übernehmen wir die Reise- und Aufenthaltskosten bis zu folgender Höhe:

- Eine Bahnfahrt in der 2. Klasse,
- Flugkosten in der günstigsten Kategorie der Fluggesellschaft einschließlich Gepäck und
- Übernachtungskosten in Höhe von 100 EUR pro Nacht im Jahr 2018. Für künftige Jahre ändert sich der Betrag im gleichen Verhältnis wie der Verbraucherpreisindex in Deutschland.

Die 7 versicherte Person muss folgende Personen oder Einrichtungen ermächtigen, uns Auskünfte zu geben:

- Ärzte,
- Heilbehandler,

- Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten,
- Pflegeheime und Pflegepersonen, bei denen Sie in Behandlung oder in Pflege waren oder sein werden,
- andere Versicherungsunternehmen,
- Pflegekassen und gesetzliche Krankenkassen und
- Berufsgenossenschaften und Behörden.

Wir werden die genannten Personen oder Einrichtungen nur bei Bedarf um Auskünfte bitten. Zum Beispiel wenn wir überprüfen,

- ob wir Leistungen erbringen oder nicht und
- ob die Angaben richtig sind, die Sie, die ∇ versicherte Person vor dem Vertragsschluss gemacht haben.

Wir informieren die ∇ versicherte Person, bevor wir uns Auskunft bei den genannten Einrichtungen einholen.

Die ∇ versicherte Person kann jederzeit verlangen, dass wir sie jedes Mal um Erlaubnis bitten, wenn wir eine Auskunft einholen möchten. Wenn die ∇ versicherte Person dies verlangt, muss sie aber die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen.

Die ∇ versicherte Person kann uns auch untersagen, eine Auskunft einzuholen. Um zu überprüfen, ob die ∇ versicherte Person berufsunfähig ist, benötigen wir aber die genannten Nachweise. Wenn wir aufgrund der Auskunftsverweigerung nicht alle benötigten Nachweise im Original erhalten, gilt: Die ∇ versicherte Person verletzt ihre Pflicht aus 26.3.1 und 26.3.2. Dies kann zur Folge haben, dass wir gar nicht oder nur teilweise leisten. Siehe hierzu 29.

26.3.3 Welche Maßnahmen zur Heilung können wir verlangen?

Die ∇ versicherte Person muss nicht jede von einem Arzt angeordnete Maßnahme befolgen, damit wir leisten. Sie kann zum Beispiel eine Operation ablehnen.

Die ∇ versicherte Person muss Anordnungen des behandelnden oder untersuchenden Arztes befolgen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Anordnung muss darauf ausgerichtet sein, die Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit zu mindern und
- die Anordnung muss zumutbar sein. Zumutbar sind Maßnahmen,
 - die ohne Gefahr sind,
 - keine besonderen Schmerzen verursachen und
 - sicher erwarten lassen, dass sich der Gesundheitszustand verbessert.

Zumutbar sind zum Beispiel folgende Maßnahmen:

- Krankengymnastik und Massagen,
- orthopädische oder andere Heil- und Hilfsmittel wie: Prothesen, Stützstrümpfe, Seh- oder Hörhilfen und
- logopädische Maßnahmen.

Was geschieht, wenn die ∇ versicherte Person Maßnahmen ablehnt, die darüber hinaus ärztlich angeordnet sind? In diesem Fall werden wir dennoch leisten.

26.3.4 Wie unterstützen wir Sie, bevor oder während Sie eine Leistung beantragen?

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Vertrag haben oder eine Beratung wünschen, helfen wir Ihnen gern. Wir informieren Sie außerdem gern über

- den Umfang Ihres Versicherungsschutzes,
- die eingeschlossenen Zusatzleistungen,

- vorbeugende Maßnahmen für die Gesundheit der ∇ versicherten Person und
- geeignete Fachärzte, Fachkliniken, Therapeuten und Reha-Zentren.

Wenn Sie eine Leistung beantragen möchten, unterstützen wir Sie telefonisch oder persönlich

- wie Sie eine Leistung beantragen,
- welche Unterlagen Sie uns einreichen müssen und
- wie Sie die Berufsunfähigkeit nachweisen können.

Außerdem informieren wir Sie detailliert, wie wir die Leistung prüfen und wann wir über die Leistung entscheiden.

Wir unterstützen und beraten Sie außerdem

- bei Fragen zu einer Rehabilitation (medizinisch und berufskundlich) und
- bei der Koordination von Maßnahmen zur Wiedereingliederung.

27 Wann teilen wir Ihnen mit, ob wir leisten? Wie zahlen wir aus?

27.1 Wann teilen wir Ihnen mit, ob wir leisten?

Wir teilen Ihnen innerhalb von fünf Arbeitstagen mit, ob wir eine Leistung erbringen oder welche weiteren Unterlagen wir benötigen. Die Frist beginnt, nachdem uns alle in 26 genannten Nachweise vollständig vorliegen. Wenn noch nicht alle Nachweise vorliegen, informieren wir Sie regelmäßig alle vier Wochen über den Stand der Bearbeitung.

27.2 Was gilt für Ihre Beiträge in der Zeit, in der wir den Anspruch auf Leistung aus der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit prüfen?

27.2.1 Sie müssen die Beiträge solange weiterzahlen, bis wir darüber entschieden haben, ob wir eine Leistung erbringen. Wenn wir eine Leistung erbringen, zahlen wir Ihnen die zu viel gezahlten Beiträge zurück. Was sind zu viel gezahlte Beiträge? Das sind die Beiträge, die Sie zwischen den beiden folgenden Zeitpunkten gezahlt haben:

- Zeitpunkt, ab dem wir die Leistung anerkennen und
- Zeitpunkt, an dem wir über die Leistung entscheiden.

27.2.2 Auf Wunsch brauchen Sie solange keine Beiträge zahlen, bis wir über die Leistung entschieden haben. Dies nennen wir „Beiträge stunden“. Was geschieht mit den gestundeten Beiträgen?

- Wenn wir entscheiden, dass wir keine Leistungen erbringen: Dann müssen Sie die gestundeten Beiträge in einem Betrag oder in Raten nachzahlen. Diese Raten teilen wir in gleichen Beträgen auf einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten auf. Wir berechnen weder für die gestundeten Beiträge noch für die Ratenzahlung Zinsen.
- Wenn wir entscheiden, dass wir Leistungen erbringen: Dann müssen Sie die gestundeten Beiträge nicht nachzahlen.

Im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung gilt: Wir stunden die Beiträge zinslos bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung.

27.3 Wie lange übernehmen wir die Beiträge, weil die ∇ versicherte Person berufsunfähig geworden ist?

Wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben und wir eine Leistung anerkennen, befristen wir diese nicht.

27.4 Wie zahlen wir die Leistung aus?

Wir überweisen die Leistung an den ⚡ Begünstigten. Wenn wir die Leistung in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes überweisen sollen, gilt: Dann trägt der Empfangsberechtigte die mit der Überweisung verbundenen Kosten und Gefahr. Die Gefahr liegt vor allem darin, dass das Geld nicht oder nicht vollständig beim Empfänger ankommt.

27.5 An wen zahlen wir die Leistung?

Die Leistung aus diesem Vertrag erbringen wir an Sie. Sie können uns auch eine andere Person benennen, die an Ihrer Stelle die Leistung erhalten soll. Sie oder die andere Person nennen wir ⚡ Begünstigter.

Sie können einen ⚡ Begünstigten auf zwei Wegen benennen:

- Widerruflich: Sie können jederzeit in ⚡ Textform eine andere Person als begünstigt benennen. Diese Berechtigung können Sie jederzeit widerrufen, solange der ⚡ Versicherungsschein noch nicht eingetreten ist.
- Unwiderruflich: Sie können jederzeit in ⚡ Textform eine andere Person sofort und unwiderruflich als begünstigt benennen. Sobald wir diese ⚡ Erklärung erhalten haben, können Sie dieses Bezugsrecht nur noch unter folgenden Bedingungen aufheben:
 - Wenn Sie uns dies in ⚡ Textform mitteilen und
 - der von Ihnen benannte ⚡ Begünstigte zustimmt.

27.6 Welche Bedeutung hat der ⚡ Versicherungsschein?

Wir können die Leistung an jeden auszahlen, der uns den ⚡ Versicherungsschein vorlegt. Der Inhaber des ⚡ Versicherungsscheins kann uns gegenüber auch alle anderen Rechte aus dem Vertrag geltend machen. Er gilt auch als bevollmächtigt, unsere ⚡ Erklärungen zu empfangen. Wir müssen also nicht prüfen, ob der Inhaber des ⚡ Versicherungsscheins dazu berechtigt ist. Wir dürfen aber verlangen, dass der Inhaber des ⚡ Versicherungsscheins uns seine Berechtigung nachweist. Dabei gibt es folgende Besonderheit: Sie haben einen ⚡ Begünstigten eingesetzt oder seine Bezugsberechtigung widerrufen. In diesen Fällen müssen wir den Inhaber des ⚡ Versicherungsscheins nur dann als berechtigt anerkennen, wenn Sie uns die Berechtigung in ⚡ Textform angezeigt haben.

28 Was müssen Sie beachten, während wir Leistungen erbringen?

28.1 Was müssen Sie beachten, wenn wir eine Altersrente zahlen?

Wenn wir eine Altersrente zahlen, dürfen wir Nachweise verlangen, dass die ⚡ versicherte Person noch lebt. Ein Nachweis muss ein amtliches Zeugnis sein.

Zu Unrecht gezahlte Leistungen dürfen wir zurückverlangen.

28.2 Was müssen Sie beachten, wenn wir eine Hinterbliebenen-Rente zahlen?

Wenn wir eine Hinterbliebenen-Rente nach 12.2.3 zahlen, dürfen wir einen Nachweis verlangen, dass die ⚡ mitversicherte Person noch lebt. Dieser Nachweis muss ein amtliches Zeugnis sein.

Sie müssen uns ⚡ unverzüglich mitteilen, wenn der Hinterbliebene stirbt.

Zu Unrecht gezahlte Leistungen dürfen wir zurückverlangen.

28.3 Was müssen Sie beachten, während wir Leistungen aus der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit erbringen?

Sie, die ⚡ versicherte Person oder der ⚡ Begünstigte müssen uns ⚡ unverzüglich mitteilen, wenn

- die ⚡ versicherte Person stirbt oder
- sich das behördliche Tätigkeitsverbot ändert.

Wir dürfen prüfen, ob die ⚡ versicherte Person weiter berufsunfähig ist. Es gelten die Regelungen zu 13. Um die Prüfung vorzunehmen, dürfen wir verlangen, dass die ⚡ versicherte Person

- uns jederzeit Auskünfte zu folgenden Punkten gibt:
 - Zu ihrem Gesundheitszustand,
 - zu eingetretenen Verbesserungen oder
 - zu neu erworbenen Fähigkeiten (zum Beispiel durch eine Umschulung oder ⚡ Ausbildung; es gelten die Regelungen zu 26.3.2 und 26.3.3) oder
 - über Art und Umfang einer ausgeübten beruflichen Tätigkeit (zum Beispiel durch Einkommensnachweise, Arbeitsvertrag, Gewinn- und Verlustrechnungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Gesellschaftsvertrag);
- sich einmal jährlich umfassend untersuchen lässt. Den Arzt, der die ⚡ versicherte Person untersucht, dürfen wir beauftragen. Die Kosten für die ärztliche Untersuchung tragen wir. Hierfür gelten die gleichen Regelungen wie in 26.3.

Wenn die ⚡ versicherte Person eine berufliche Tätigkeit aufnimmt, können wir Auskünfte und Unterlagen darüber verlangen. Dazu gehören Art und Umfang der Tätigkeit, Nachweise über das Einkommen und der Arbeitsvertrag.

Außerdem dürfen wir Nachweise verlangen, dass die ⚡ versicherte Person noch lebt. Ein Nachweis muss ein amtliches Zeugnis sein.

Wenn die ⚡ versicherte Person nicht mehr berufsunfähig ist, leisten wir nicht mehr.

Wenn wir die Leistung einstellen, teilen wir dies Ihnen mit. Darin erläutern wir auch die Gründe für unsere Entscheidung. Ab dem folgenden Zeitpunkt stellen wir unsere Leistung ein: Drei Kalendermonate ab dem nächsten Monatsersten, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben.

Wenn die Leistungen enden, müssen Sie ab diesem Zeitpunkt wieder Beiträge zahlen. Dies gilt nicht, wenn die vereinbarte ⚡ Beitragszahlungsdauer bereits abgelaufen ist.

Wenn wir Leistungen erbracht haben, auf die Sie keinen Anspruch haben, müssen Sie uns diese Leistungen erstatten.

29 Welche Folgen hat es, wenn Sie Ihre Pflichten verletzen?

Solange Sie, die ⚡ versicherte Person oder der ⚡ Begünstigte eine Pflicht aus 26 und 28 ⚡ vorsätzlich verletzen, müssen wir keine Leistung erbringen.

Wenn Sie, die ⚡ versicherte Person oder der ⚡ Begünstigte eine dieser Pflichten ⚡ grob fahrlässig verletzen, dürfen wir unsere Leistung kürzen. Die Höhe unserer Leistung richtet sich danach, wie stark gegen eine der genannten Pflichten verstoßen wurde. Je stärker der Verstoß gegen die Pflichten ist, desto stärker kürzen wir die Leistungen.

In folgenden Fällen erbringen wir dennoch die Leistung in ungekürzter Höhe:

- Wenn uns eine der in 29 Satz 1 genannten Personen Folgendes nachweist: Diese Person hat nicht ∇ grob fahrlässig gegen eine Pflicht aus 26 und 28 verstoßen.
- Wenn eine der in 29 Satz 1 genannten Personen zwar gegen eine Pflicht aus 26 und 28 verstoßen hat, aber folgende Einschränkung gilt: Der Verstoß hat sich nicht auf

die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ausgewirkt.

- Wenn Sie Ihre genannten Pflichten aus 26 und 28 später erfüllen. Dann erbringen wir die Leistung ab Beginn des Monats, in dem Sie die Pflicht erfüllt haben.
- Wenn wir Sie nicht darauf hingewiesen haben, welche Folge ein Verstoß gegen die aus 26 und 28 genannten Pflichten hat. Wir müssen Sie in einer gesonderten Mitteilung in ∇ Textform auf die Folge hingewiesen haben.

E Beitragszahlung und Kosten

30 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Beiträge bezahlen?

Sie können die Beiträge in folgenden Abständen zahlen:

- Monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich,
- jährlich oder
- einmalig bei Beginn des Vertrags.

Außerdem können Sie Zuzahlungen leisten (34).

Wann müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

Sie müssen den ersten oder einmaligen Beitrag zahlen

- sofort nachdem Sie den Vertrag geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Versicherungsbeginn. Das Datum des Versicherungsbeginns finden Sie im ∇ Versicherungsschein.

Alle weiteren Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn des gewählten Zahlungsabschnitts (siehe Absatz 1) zahlen. Wir buchen Ihre Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen können,
- wir berechtigt sind, Ihren Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht verantwortlich dafür sind, dass wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben und
- Sie Ihren Beitrag ∇ unverzüglich an uns überweisen.

Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben und der ∇ Versicherungsfall eingetreten ist, ziehen wir die Beiträge von unseren Leistungen ab.

31 Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

31.1 Was geschieht, wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

31.1.1 Rücktritt

Wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, gilt: Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange Sie Ihren Beitrag noch nicht gezahlt haben. Wenn wir zurücktreten, müssen Sie uns folgende Kosten erstatten: Alle Kosten für ärztliche Untersuchungen, die uns bei der Risikoprüfung entstanden sind.

In folgendem Fall können wir nicht zurücktreten: Sie sind nicht verantwortlich, dass Sie den Beitrag verspätet bezahlt haben.

31.1.2 Eintritt des ∇ Versicherungsfalls

Was geschieht, wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben und ein ∇ Versicherungsfall eintritt?

In diesem Fall erbringen wir keine Leistung. Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Wir haben Sie auf diese Folge auffällig im ∇ Versicherungsschein aufmerksam gemacht oder
- wir haben Sie durch eine gesonderte Mitteilung auf diese Folge hingewiesen.

In folgendem Fall müssen wir trotzdem zahlen: Sie sind nicht dafür verantwortlich, dass Sie den Beitrag verspätet bezahlt haben.

31.2 Was geschieht, wenn Sie einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

31.2.1 Kündigung

In diesem Fall gilt Folgendes:

- Wir schicken Ihnen eine Mahnung. Die Kosten dafür tragen Sie. Außerdem erheben wir eine Gebühr (35.5).
- In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen.
- Wenn Sie innerhalb dieser Frist nicht zahlen, geschieht Folgendes:
 - Der Versicherungsschutz vermindert sich wie nach einem Beitrags-Stopp (32).
 - Außerdem können wir Ihren Vertrag kündigen. Wir können die Kündigung schon in dem Mahnschreiben aussprechen.
- Auf die Folgen a. bis c. weisen wir Sie in der Mahnung hin.

Unter einer Bedingung können Sie verhindern, dass die Folgen unserer Kündigung in Kraft treten: Sie müssen den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nach der Kündigung an uns zahlen.

31.2.2 Eintritt des ∇ Versicherungsfalls

Was geschieht, wenn Sie Ihren folgenden Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben und ein ∇ Versicherungsfall eintritt? In diesem Fall zahlen wir keine oder nur verminderte Leistungen aus, wenn die Frist nach 31.2.1 Buchstabe b. abgelaufen ist.

32 Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie Ihre Beiträge senken oder stoppen möchten?

32.1 Wie beantragen Sie eine Beitrags-Senkung oder einen Beitrags-Stopp?

Sie können zum nächsten Zahlungsabschnitt Ihre Beiträge senken oder stoppen. Dazu müssen Sie uns Ihren Wunsch rechtzeitig mitteilen, bevor Sie den nächsten Beitrag zahlen. Ihre Beiträge können Sie frühestens nach einem Jahr senken.

32.2 Wie hoch sind die Mindestbeträge?

32.2.1 Mindestbeitrag für Beitrags-Senkung

Sie können Ihre Beiträge nur senken, wenn der jährliche Beitragsaufwand nach der Beitrags-Senkung mindestens 600 EUR beträgt.

32.2.2 Mindestbeträge für Beitrags-Stopp

Sie können Ihre Beiträge nur stoppen, wenn das Vertragsvermögen (14.1) mindestens 2.000 EUR beträgt, nachdem wir den Abzug (32.3.3) genommen haben.

Außerdem muss nach einem Beitrags-Stopp mindestens eine Garantiesumme von 10 Prozent der gezahlten Beiträge ohne Beiträge für Leistungen bei Berufsunfähigkeit finanzierbar sein.

32.3 Welche Gebühren und Abzüge nehmen wir, wenn Sie Ihre Beiträge senken oder stoppen?

32.3.1 Wie verrechnen wir Gebühren und Abzüge?

Gebühren und Abzüge für die Basler Invest Garant entnehmen wir aus dem Fondsvermögen. Wenn sich das Fondsvermögen aus mehreren \nearrow Fonds zusammensetzt, entnehmen wir den Betrag entsprechend anteilig. Den Betrag rechnen wir zum Stichtag (17 a.) in Fondsanteile um. Reicht das Fondsvermögen nicht aus, um den Betrag zu entnehmen, entnehmen wir den Rest aus dem Garantievermögen (16).

Abzüge bei der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit entnehmen wir dem \nearrow Deckungskapital aus der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit.

32.3.2 Wie hoch sind die Gebühr und der Abzug bei einer Beitrags-Senkung?

Wenn Sie Ihre Beiträge senken, erheben wir eine Gebühr (35.5).

Wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (13) vereinbart haben, nehmen wir folgenden zusätzlichen Abzug: Wir berechnen einen Abzug anteilig für die wegfallende Berufsunfähigkeits-Leistung. Der Abzug beträgt 50 Prozent des auf die wegfallende Berufsunfähigkeits-Leistung entfallenden \nearrow Deckungskapitals.

32.3.3 Wie hoch ist der Abzug bei einem Beitrags-Stopp?

Wenn Sie die Beiträge stoppen, nehmen wir für die Basler Invest Garant einen Abzug von 125 EUR. Wir nehmen keinen Abzug ab dem frühesten Rentenbeginn (8.1.2).

Wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (13) vereinbart haben, nehmen wir folgenden zusätzlichen Abzug: 50 Prozent des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen \nearrow Deckungskapitals aus der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit.

Weitere Gebühren erheben wir nicht.

32.3.4 Wann ist ein Abzug zulässig?

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies müssen wir nachweisen, wenn Sie an der Angemessenheit zweifeln. Wir haben den Abzug mit pauschalen Annahmen berechnet. Diese halten wir aus folgenden Gründen für angemessen:

- Zusätzliche Verwaltungskosten
Ein Beitrags-Stopp und eine Beitrags-Senkung verursachen zusätzliche Verwaltungskosten. Diese sind in den \nearrow Rechnungsgrundlagen nicht berücksichtigt.
- Schutz der Risikogemeinschaft
Eine Versicherung ist eine Risikogemeinschaft. Personen mit einem geringen Risiko beantragen eher einen Beitrags-Stopp oder eine Beitrags-Senkung als Personen mit einem hohen Risiko. Dadurch schwächen sie die Risikogemeinschaft. Mit dem Abzug stellen wir sicher, dass der Risikogemeinschaft durch den Beitrags-Stopp oder die Beitrags-Senkung kein Nachteil entsteht.
- Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital
Wir bieten Ihnen einen garantierten Versicherungsschutz und verschiedene Optionen. Damit wir diese Versprechen dauerhaft erfüllen können, benötigen wir Risikokapital (Solvenzmittel). Ein Teil davon wird durch die Beiträge der \nearrow Versicherungsnehmer aufgebaut. Bei einem Beitrags-Stopp oder einer Beitrags-Senkung entziehen Sie der Risikogemeinschaft eingeplante Solvenzmittel. Der Abzug gleicht diesen Ausfall aus.

Unabhängig davon haben Sie folgendes Recht: Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem konkreten Fall wesentlich niedriger liegen muss, setzen wir ihn herab. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

32.4 Welche Auswirkungen auf die Leistungen gibt es?

32.4.1 Welche Auswirkungen gibt es?

Wenn Sie die Beiträge senken oder stoppen, reduzieren sich Ihre Anlagebeiträge (14.2) oder entfallen ganz. Außerdem reduzieren wir die Garantiesumme. Die Garantiesumme berechnen wir neu mit den \nearrow Rechnungsgrundlagen nach 36. Die garantierte Mindest-Rente nach 8.4 entfällt. Aus der neuen Garantiesumme und dem garantierten Rentenfaktor (8.2.3) ergibt sich eine neue garantierte Altersrente.

Wenn Sie Ihre Beiträge stoppen, beachten Sie Folgendes:

- Sie können die Leistungen nach 33 und 34 nicht mehr erhöhen und
- eine Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (13) endet.

Nach einem Beitrags-Stopp entspricht das Vertragsvermögen (14.1) dem Rückkaufswert, vermindert um die Abzüge nach 32.3.3. Der Rückkaufswert ist die Summe aus Vertragsvermögen und \nearrow Deckungskapital aus der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit.

32.4.2 Wie wirken sich die Kosten auf den Rückkaufswert aus?

Wenn Sie die Beiträge zu Ihrem Vertrag stoppen, kann das für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren Ihres Vertrages ist der Rückkaufswert geringer als die Summe der eingezahlten Beiträge. Das liegt an den eingerechneten einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sowie den übrigen Kosten

(35.4). Auch in den folgenden Jahren erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge.

Wenn Sie regelmäßige Beiträge zahlen, gilt: Wenn wir das Vertragsvermögen (14.1) und das ∇ Deckungskapital berechnen, verteilen wir die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre des Vertrags, längstens auf die vereinbarte ∇ Beitragszahlungsdauer. Die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten betragen höchstens 2,5 Prozent der Summe der vereinbarten ∇ Tarifbeiträge.

32.5 Wie können Sie den bisherigen Vertrag wiederherstellen?

Sie können Ihren Vertrag innerhalb von drei Jahren nach einer Beitrags-Senkung oder einem Beitrags-Stopp wiederherstellen. Dazu können Sie zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- Sie zahlen die entfallenen Beiträge mit den künftigen Beiträgen nach. In diesem Fall ist der Beitrag höher als zu dem Zeitpunkt, als Sie die Beiträge gestoppt oder gesenkt haben.
- Die Beiträge sollen wieder genauso hoch sein, wie sie vor dem Beitrags-Stopp oder der Beitrags-Senkung vereinbart waren. Hierdurch stellen Sie Ihren Vertrag teilweise wieder her.

In beiden Fällen berechnen wir die Leistungen oder Beiträge neu mit den ∇ Rechnungsgrundlagen nach 36. Die Garantiesumme kann geringer sein, als vor der Beitrags-Senkung oder dem Beitrags-Stopp. Die garantierte Mindest-Rente (8.4) stellen wir nicht wieder her. Aus der neuen Garantiesumme und dem garantierten Rentenfaktor (8.2.3) ergibt sich eine neue garantierte Altersrente. Wenn Sie Ihren Vertrag nach einem Beitrags-Stopp wiederherstellen, schreiben wir Ihrem Vertrag den Abzug nach 32.3.3 wieder gut. Stellen Sie Ihren Vertrag teilweise wieder her, erhalten Sie den Abzug anteilig gutgeschrieben.

Wenn Sie eine Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit eingeschlossen haben, gilt: Wenn wir den Vertrag innerhalb von sechs Monaten wiederherstellen, prüfen wir die Gesundheit der ∇ versicherten Person nicht erneut. Wenn Sie den Vertrag nach mehr als sechs Monaten wiederherstellen, prüfen wir die Gesundheit der ∇ versicherten Person. Hat sich die Gesundheit für uns bedeutsam verschlechtert, stellen wir die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit gar nicht wieder her oder zu schlechteren Bedingungen.

Wir stellen den Vertrag nicht wieder her, wenn

- ein ∇ Versicherungsfall eingetreten ist,
- die restliche ∇ Beitragszahlungsdauer weniger als ein Jahr beträgt oder
- wir den Vertrag nach 5.3.1 gekündigt haben.

32.6 Welche Möglichkeit bietet die befristete Beitrags-Senkung (Risikobrücke)?

Sie können Ihren Beitrag für bis zu sechs Monate befristet senken. Dadurch reduziert sich Ihr Anlagebeitrag.

Für Ihre versicherten Leistungen gilt:

- Der Todesfall-Schutz nach 12.1 bleibt während der befristeten Beitrags-Senkung erhalten.
- Für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (13) gilt: Die versicherten Leistungen bleiben so, als hätten Sie Ihren Beitrag nicht gesenkt.
- Nach Ablauf der befristeten Beitrags-Senkung berechnen wir die Garantiesumme neu mit den ∇ Rechnungsgrundlagen nach 36. Dadurch kann die Garantiesumme sinken.

- Die garantierte Mindest-Rente nach 8.4 entfällt. Aus der neuen Garantiesumme und dem garantierten Rentenfaktor (8.2.3) ergibt sich eine neue garantierte Altersrente.

Welchen Beitrag Sie mindestens zahlen müssen, teilen wir Ihnen zum Zeitpunkt der befristeten Beitrags-Senkung mit.

Nach Ablauf der befristeten Beitrags-Senkung berechnen wir die Beiträge mit den ∇ Rechnungsgrundlagen nach 36 neu. Die Beiträge werden höher sein, als vor der befristeten Beitrags-Senkung. Auf Wunsch können Sie auch Ihren vorherigen Beitrag wieder zahlen. Wir prüfen die Gesundheit der ∇ versicherten Person nicht.

Für die befristete Beitrags-Senkung erheben wir eine Gebühr (35.5).

Sie können Ihren Beitrag erstmals befristet senken, wenn Sie Ihre Beiträge für das erste Jahr vollständig bezahlt haben. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt erneut Ihren Beitrag befristet senken. Dies ist aber erst dann möglich, wenn Sie Ihre Beiträge wieder mindestens drei Jahre vollständig gezahlt haben.

32.7 Welche Möglichkeit bietet der befristete Beitrags-Stopp (Beitragspause)?

Sie können einen befristeten Beitrags-Stopp einlegen. Dann zahlen Sie für bis zu drei Jahre keine Beiträge mehr.

Wenn Sie die Beiträge befristet stoppen, gilt Folgendes:

- Wir reduzieren die Garantiesumme. Die Garantiesumme berechnen wir neu mit den ∇ Rechnungsgrundlagen nach 36.
- Der Todesfall-Schutz nach 12.1 bleibt während des befristeten Beitrags-Stopps erhalten.
- Aus einer Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (13) haben Sie während des befristeten Beitrags-Stopps keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten möchten, müssen Sie die Beiträge hierfür zahlen.
- Sie können die Leistungen während des befristeten Beitrags-Stopps nicht nach 33 erhöhen.

Wir werden Ihrem Wunsch nach einem befristeten Beitrags-Stopp zustimmen,

- wenn Sie Ihre Beiträge für das erste Jahr vollständig bezahlt haben,
- das Vertragsvermögen (14.1) mindestens 500 EUR beträgt und
- Sie nach dem Ende des befristeten Beitrags-Stopps noch mindestens ein Jahr Beiträge zahlen müssen.

Nach Ablauf des befristeten Beitrags-Stopps berechnen wir die Beiträge und die Garantiesumme neu mit den ∇ Rechnungsgrundlagen nach 36. Die Beiträge werden höher sein, als vor dem befristeten Beitrags-Stopp. Auf Wunsch können Sie auch Ihren vorherigen Beitrag wieder zahlen. Die Garantiesumme kann geringer sein, als vor dem befristeten Beitrags-Stopp. Die garantierte Mindest-Rente nach 8.4 entfällt. Aus der neuen Garantiesumme und dem garantierten Rentenfaktor (8.2.3) ergibt sich eine neue garantierte Altersrente. Wir prüfen die Gesundheit der ∇ versicherten Person nicht.

Für den befristeten Beitrags-Stopp erheben wir eine Gebühr (35.5).

Ein befristeter Beitrags-Stopp endet vorzeitig, wenn

- das Vertragsvermögen unter 500 EUR sinkt oder
- Sie uns in ∇ Textform mitteilen, dass Sie die Beiträge vor Ablauf der Frist wieder zahlen.

Sie können zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen befristeten Beitrags-Stopp einlegen, wenn

- Sie Ihre Beiträge wieder mindestens ein Jahr vollständig gezahlt haben und
- Sie nicht bereits dreimal einen befristeten Beitrags-Stopp eingelegt haben.

33 Wie können Sie die Beiträge und Leistungen automatisch erhöhen lassen?

33.1 Wie funktioniert die automatische Erhöhung?

Sie können vereinbaren, dass sich Ihre Beiträge automatisch jedes Jahr erhöhen. Sie können eine der beiden Möglichkeiten wählen:

- a. Ihre Beiträge erhöhen sich jährlich in Prozent des Beitrags im Vorjahr. Sie können einen Prozentsatz zwischen 1 Prozent und 10 Prozent wählen. Dieser Prozentsatz gilt für die gesamte \rightarrow Beitragszahlungsdauer. Optional: Sie können zusätzlich vereinbaren, dass die automatischen Erhöhungen in den ersten fünf Jahren mit dem doppelten Prozentsatz erfolgen.
- b. Ihre Beiträge erhöhen sich im selben Verhältnis wie sich der Höchstbeitrag in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung Ihres Wohnortes erhöht. Wir erhöhen Ihren Beitrag mindestens um 5 Prozent des Beitrags im Vorjahr.

Wir erhöhen Ihren Beitrag mindestens um

- 3 EUR, wenn Sie monatlich zahlen,
- 9 EUR, wenn Sie vierteljährlich zahlen,
- 18 EUR, wenn Sie halbjährlich zahlen oder
- 36 EUR, wenn Sie jährlich zahlen.

33.2 Wann erhöhen sich die Beiträge?

Die Beiträge erhöhen sich jeweils einmal im Jahr. Erstmals erhöhen sich Beiträge nach Ablauf des ersten \rightarrow Versicherungsjahres. Wir informieren Sie rechtzeitig vor jeder Erhöhung darüber, wie hoch der neue Beitrag ist. Der erhöhte Versicherungsschutz beginnt jeweils am Tag der Erhöhung um 12.00 Uhr. Während eines Beitrags-Stopps (32) erhöhen wir die Beiträge nicht.

33.3 Wie erhöhen sich die Leistungen?

Wenn sich Ihre Beiträge automatisch erhöhen, erhöhen sich auch die Leistungen. Die Gesundheit der \rightarrow versicherten Person prüfen wir nicht, bevor wir die Leistungen erhöhen.

Wir berechnen die erhöhten Leistungen mit

- dem aktuellen Alter der \rightarrow versicherten Person und
- den \rightarrow Rechnungsgrundlagen nach 36.

Wenn wir Ihre Beiträge erhöhen, steigt auch die Garantiesumme (8.3). Die garantierte Mindest-Rente nach 8.4 erhöhen wir nicht.

33.4 Wie können Sie die automatische Erhöhung der Beiträge aussetzen?

Sie können eine automatische Erhöhung wie folgt rückgängig machen:

- Sie widersprechen der automatischen Erhöhung innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin oder
- Sie bezahlen den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin.

Wenn Sie einer automatischen Erhöhung widersprechen, erhöhen wir Ihre Beiträge rückwirkend nicht. Im folgenden Jahr erhöhen wir Ihre Beiträge wieder normal. Sie können den Erhöhungen jedes Mal widersprechen.

33.5 Wann endet die automatische Erhöhung?

Die automatische Erhöhung endet,

- wenn Sie diese nicht mehr wünschen,
- wenn Sie dreimal hintereinander einer Erhöhung widersprechen und die \rightarrow versicherte Person beim dritten Mal das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- wenn die \rightarrow versicherte Person das 60. Lebensjahr überschritten hat,
- spätestens fünf Jahre vor dem Ende der \rightarrow Beitragszahlungsdauer oder
- wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (13) vereinbart haben und die \rightarrow versicherte Person berufsunfähig wird.

Außerdem können wir die automatische Erhöhung beenden, wenn die \rightarrow vereinbarte Beitragssumme nach der Erhöhung höher ist als 500.000 EUR.

Was geschieht, wenn uns erst verspätet mitgeteilt wird, dass die Berufsunfähigkeit eingetreten ist? Dann entfallen alle automatischen Erhöhungen rückwirkend, seitdem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Wenn der Grund für die Berufsunfähigkeit später wegfällt und Sie wieder Beiträge zahlen, gilt Folgendes: Wir entscheiden darüber, ob Sie Ihre Beiträge automatisch erhöhen können. Unsere Entscheidung machen wir von der Gesundheit der \rightarrow versicherten Person abhängig.

34 Wie können Sie Ihren Vertrag erhöhen?

34.1 Wie können Sie Ihren Vertrag durch Zuzahlungen erhöhen?

Sie können Ihren Vertrag bis zu einem Monat vor dem Rentenbeginn durch Zuzahlungen erhöhen.

Sie können zu jedem Monatsersten zuzahlen. Ihre Zuzahlung muss zu diesem Termin auf unserem Konto sein. Wenn Ihre Zuzahlung später bei uns eingeht, erhöhen sich die Versicherungsleistungen zum nächsten Monatsersten.

Jede Zuzahlung muss mindestens 250 EUR betragen. Sie dürfen jährlich höchstens 50.000 EUR zuzahlen. Sobald die \rightarrow vereinbarte Beitragssumme über 500.000 EUR liegt, dürfen wir eine Zuzahlung ablehnen.

Wir berechnen die erhöhten Leistungen mit

- dem aktuellen Alter der \rightarrow versicherten Person und
- den \rightarrow Rechnungsgrundlagen nach 36, wenn die Zuzahlung vor dem geplanten Rentenbeginn erfolgt oder
- den zum Zeitpunkt der Zuzahlung aktuellen \rightarrow Rechnungsgrundlagen, wenn die Zuzahlung ab dem geplanten Rentenbeginn erfolgt. Diese können von den Grundlagen abweichen, mit denen wir die Leistungen bei Vertragsbeginn berechnet haben.

Wenn Sie vor dem geplanten Rentenbeginn eine Zuzahlung leisten, steigt auch die Garantiesumme (8.3). Die garantierte Mindest-Rente nach 8.4 erhöhen wir nicht.

34.2 Wie können Sie Ihren Vertrag durch regelmäßige Beiträge erhöhen?

Wenn Sie regelmäßig Beiträge zahlen, können Sie Ihren Vertrag bis zu einem jährlichen Beitragsaufwand von 20.000 EUR erhöhen. Ihren Wunsch müssen Sie uns rechtzeitig mitteilen. Sie können Ihren Vertrag nur erhöhen, solange die \rightarrow versicherte Person das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sobald die \rightarrow vereinbarte Beitragssumme über 500.000 EUR liegt, dürfen wir eine Erhöhung ablehnen.

Wir berechnen die erhöhten Leistungen mit

- dem aktuellen Alter der \nearrow versicherten Person und
- den \nearrow Rechnungsgrundlagen nach 36.

Wenn Sie die regelmäßigen Beiträge erhöhen, steigt auch die Garantiesumme (8.3). Die garantierte Mindest-Rente nach 8.4 erhöhen wir nicht.

Wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (13) vereinbart haben, prüfen wir die Gesundheit der \nearrow versicherten Person. Mögliche Folge: Wir erhöhen Ihren Vertrag ohne die zusätzlichen Leistungen.

35 Welche Kosten fallen für Ihren Vertrag an?

35.1 Welche Kosten gibt es?

Es gibt folgende Kosten:

- einmalige Abschluss- und Vertriebskosten (35.2),
- übrige Kosten (35.3),
- zusätzliche anlassbezogene Kosten (Gebühren, siehe 35.5) und
- Kosten der \nearrow Fondsgesellschaften (35.6).

Die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sowie die übrigen Kosten sind in den Beiträgen enthalten. Sie müssen diese Kosten nicht zusätzlich bezahlen. Wie hoch die Kosten in Euro sind, entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen.

Die Kosten der \nearrow Fondsgesellschaften mindern unmittelbar die \nearrow Fondskurse.

Wenn Sie Ihre Beiträge erhöhen, erhöhen sich auch die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sowie die übrigen Kosten.

35.2 Was sind einmalige Abschluss- und Vertriebskosten?

Wir verwenden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten, vor allem um die Vermittlung des Vertrags zu vergüten und das Risiko zu prüfen.

35.3 Was sind übrige Kosten?

Wir verwenden die übrigen Kosten wie folgt:

- Um Ihren Vertrag zu verwalten und
- um die Garantiesumme (8.3) abzusichern. Die Garantiesumme garantieren wir Ihnen zum geplanten Rentenbeginn, auch wenn sich Ihr Fondsvermögen durch starke Kursverluste reduziert. Für dieses Risiko nehmen wir bis zum geplanten Rentenbeginn Garantiekosten.

35.4 Wie wirken sich die Kosten auf das Vertragsvermögen oder das \nearrow Deckungskapital aus?

35.4.1 Wie wirken sich die Kosten bei Ihrer Basler Invest Garant aus?

Wenn wir das Vertragsvermögen (14) aufbauen, berechnen wir die Kosten wie folgt:

- Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten

Wenn Sie die Beiträge monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen, wenden wir für die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dabei teilen wir diese einmaligen Kosten

- in den ersten fünf Jahren ab Vertragsbeginn in gleiche Teilbeträge auf oder
- über die gesamte \nearrow Beitragszahlungsdauer in gleiche Teilbeträge auf, wenn Sie mit uns eine \nearrow Beitragszahlungsdauer von weniger als fünf Jahren vereinbart haben.

Die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten betragen höchstens 2,5 Prozent der Summe der vereinbarten Beiträge für die Basler Invest Garant.

Wenn Sie Ihre Beiträge automatisch (33) oder individuell (34.2) erhöhen, gilt: Wir ziehen die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten auf den zusätzlichen Beitrag ab dem Zeitpunkt der Erhöhung nach demselben Verfahren ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder eine Zuzahlung (34.1) leisten, ziehen wir einmalige Abschluss- und Vertriebskosten in einem Betrag ab.

- Übrige Kosten

Einen Teil der übrigen Kosten ziehen wir während der \nearrow Beitragszahlungsdauer von Ihren Beiträgen ab. Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder eine Zuzahlung leisten, ziehen wir einen Teil der übrigen Kosten in einem Betrag zum Vertragsbeginn ab.

Den anderen Teil der übrigen Kosten entnehmen wir monatlich Ihrem Vertragsvermögen.

35.4.2 Wie wirken sich die Kosten bei der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit aus?

Wenn wir das \nearrow Deckungskapital berechnen, berechnen wir die aufzuwendenden Kosten wie folgt:

- Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten

Wir wenden für die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dabei teilen wir diese einmaligen Kosten

- in den ersten fünf Jahren ab Vertragsbeginn in gleiche Teilbeträge auf oder
- über die gesamte \nearrow Beitragszahlungsdauer in gleiche Teilbeträge auf, wenn Sie mit uns eine \nearrow Beitragszahlungsdauer von weniger als fünf Jahren vereinbart haben.

Die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten betragen höchstens 2,5 Prozent der Summe der vereinbarten \nearrow Tarifbeiträge für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit.

Wenn Sie Ihre Beiträge automatisch (33) oder individuell (34.2) erhöhen, gilt: Wir berechnen die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten auf den zusätzlichen Beitrag ab dem Zeitpunkt der Erhöhung nach demselben Verfahren.

- Übrige Kosten

Übrige Kosten fallen jährlich an.

35.4.3 Vor allem in den ersten Vertragsjahren können sich die Kosten nachteilig auswirken. Dies ist der Fall, wenn Sie die Beiträge senken oder stoppen oder Ihren Vertrag kündigen. Näheres dazu finden Sie in 32.4.2 und 47.2.

35.5 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben (Gebühren)?

Für bestimmte Ereignisse, die Sie veranlassen oder verursachen, berechnen wir Ihnen weitere jeweils einmalige Kosten. Dies können folgende Ereignisse sein:

- Sie zahlen den Beitrag nicht rechtzeitig und wir setzen Ihnen deshalb eine Frist oder schicken Ihnen eine Mahnung.
- Ihre Bank gibt eine Lastschrift zurück.
- Wir ändern auf Ihren Wunsch Ihren Vertrag (Ausnahme: Bei Beitrags-Stopp, Kündigung und Wiederherstellung erheben wir keine Gebühren).
- Wir stellen einen Ersatz für Ihren ∇ Versicherungsschein aus.
- Sie treten Ihren Vertrag ab oder verpfänden diesen.
- Ihr Vertrag wird weiter abgetreten (Weiterzession).
- Sie teilen Ihre Anlagebeiträge neu auf oder schichten Ihre Fondsanteile um.
- Sie wählen den Fonds-Rentenplan (9).
- Sie üben die Sicherungsoption (23) aus.
- Sie möchten Ihre Leistungen nicht ausgezahlt, sondern in Wertpapieren erhalten.
- Sie üben die Liquiditätsoption (24) aus.
- Sie rufen ein Teilkapital ab (11.2 und 12.2.4).

Die Kosten entfallen, wenn Sie uns nachweisen, dass unsere Annahmen für die Berechnung der Kosten falsch sind. Die Kosten verringern sich, wenn Sie uns nachweisen, dass wir die Kosten zu hoch beziffert haben.

Die genauen Kosten finden Sie in der Gebühren-Tabelle bei Ihren Versicherungsunterlagen. Die Höhe der Kosten kann sich während der ∇ Vertragsdauer ändern, wenn sich unsere durchschnittlichen Kosten erhöhen oder verringern. Die jeweils aktuellen Kosten können Sie bei uns erfragen.

35.6 Welche Kosten fallen bei den ∇ Fondsgesellschaften an?

Wenn wir Fondsanteile für Sie kaufen oder umschichten, fallen keine ∇ Ausgabeaufschläge an.

Die ∇ Fondsgesellschaften erheben Kosten für die Fondsverwaltung. Die Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sie mindern unmittelbar die ∇ Fondskurse. Je nach ∇ Fonds können die Fondskosten unterschiedlich hoch sein. Die Höhe der Fondskosten kann sich während der ∇ Vertragsdauer ändern. Wie hoch die Fondskosten sind, entnehmen Sie den Internetseiten der jeweiligen ∇ Fondsgesellschaft.

F Sonstige Regelungen während der Vertragsdauer

36 Welche ∇ Rechnungsgrundlagen verwenden wir?

36.1 Welche ∇ Rechnungsgrundlagen verwenden wir vor Rentenbeginn?

Der ∇ Garantiezins beträgt

- für das Garantievermögen 0 Prozent und
- bei der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit 0 Prozent.

Wir verwenden unternehmenseigene ∇ Sterbe- und Wahrscheinlichkeitstafeln. Diese basieren

- bei der Todesfall-Leistung auf der ∇ Sterbetafel „DAV 2008 T“ und
- bei der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit auf den Wahrscheinlichkeitstafeln „DAV 2021 I“.

Außerdem rechnen wir Kosten (35) ein. Diese nennen wir Ihnen in den Vertragsunterlagen.

36.2 Welche ∇ Rechnungsgrundlagen verwenden wir nach Rentenbeginn?

Wir verwenden die ∇ Rechnungsgrundlagen nach 8.2.2 und 8.2.3.

37 Welche Überschüsse können während der ∇ Vertragsdauer zu Ihren Leistungen hinzukommen?

Während der ∇ Vertragsdauer können Überschüsse zu Ihren Leistungen hinzukommen. Die zukünftigen Überschüsse sind nicht garantiert. Es kann auch vorkommen, dass keine Überschüsse entstehen. Aus folgendem Grund: Wir wissen heute nicht, wie sich die Überschüsse entwickeln werden. Lesen Sie dazu die folgenden Absätze.

37.1 Wie entstehen Überschüsse?

Überschüsse entstehen, weil wir die ∇ Rechnungsgrundlagen vorsichtig ansetzen. Überschüsse können zum Beispiel in folgenden Fällen entstehen:

- Wir erzielen aus den Kapitalanlagen mehr Erträge, als wir für die garantierten Leistungen benötigen. Von den Erträgen ziehen wir die Aufwendungen für die Kapitalanlage ab.
- Die Risiken treten in geringerem Umfang ein, als wir in die Beiträge eingerechnet haben. Beispiel: Die tatsächliche Lebensdauer der ∇ versicherten Personen ist kürzer, als wir angenommen haben. Dadurch zahlen wir weniger Renten, als angenommen.
- Die tatsächlich angefallenen Kosten sind niedriger, als wir in die Beiträge eingerechnet haben.

Die in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschüsse unseres Unternehmens nennt man Rohüberschuss. Diesen ermitteln wir jährlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Mit dem Jahresabschluss legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung unserer ∇ Versicherungsnehmer zur Verfügung steht. Wir beteiligen die ∇ Versicherungsnehmer an diesen Überschüssen, wie es im Aufsichtsrecht vorgegeben ist. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Die auf die ∇ Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir zunächst der ∇ Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir sie nicht direkt den Verträgen gutschreiben.

Die ∇ Rückstellung für Beitragsrückerstattung

- gleichet Schwankungen bei der Überschuss-Beteiligung aus und
- darf grundsätzlich nur für die Beteiligung unserer ∇ Versicherungsnehmer an den Überschüssen verwendet werden.

Aus der Zuführung zur \blacktriangleright Rückstellung für Beitragsrückerstattung können Sie keine bestimmte Höhe der Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag beanspruchen.

Nur in Ausnahmefällen dürfen wir die \blacktriangleright Rückstellung für Beitragsrückerstattung für andere Zwecke verwenden, wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt.

37.2 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen?

Wenn wir Überschüsse verteilen, fassen wir gleichartige Versicherungen zusammen. Zum Beispiel ordnen wir Renten-, Pflege- und Berufsunfähigkeitsversicherungen unterschiedlichen Gruppen zu. Die Überschüsse verteilen wir auf diese Gruppen in dem Maß, wie die Gruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Darüber hinaus bilden wir innerhalb dieser Gruppen Gewinnverbände. In einem Gewinnverband befinden sich alle Versicherungen, die in einem ähnlichen Umfang dazu beitragen, dass Überschüsse entstehen. Es kann auch vorkommen, dass innerhalb eines Gewinnverbandes keine Überschüsse entstehen. Welchem Gewinnverband die versicherten Risiken Ihres Vertrages angehören, können Sie dem \blacktriangleright Versicherungsschein entnehmen.

Für jeden Gewinnverband legt der Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen \blacktriangleright Aktuars die genaue Höhe der Überschussätze für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen alle Überschussätze im Internet unter www.basler.de.

37.3 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven?

37.3.1 Was sind Bewertungsreserven?

Bewertungsreserven können für Ihren Vertrag nur entstehen, wenn Teile des Vertragsvermögens im Garantievermögen (16) angelegt sind.

Bewertungsreserven sind noch nicht realisierte Gewinne. Diese entstehen, wenn der Marktwert von Kapitalanlagen höher ist als deren bilanzierte Werte. Wie hoch die Bewertungsreserven zum Bilanztermin sind, können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

37.3.2 Wie teilen wir Ihrem Vertrag Bewertungsreserven zu?

Wir beteiligen Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven in folgenden Fällen:

- Sie erhalten eine Altersrente oder Kapitalabfindung,
- Sie erhalten Leistungen aus dem Fonds-Rentenplan (9),
- Sie erhalten eine Teilrente (11.1) oder ein Teilkapital (11.2),
- Sie kündigen Ihren Vertrag (45) oder
- Sie erhalten eine Leistung, weil die \blacktriangleright versicherte Person verstorben ist (12.1).

Die Bewertungsreserven ermitteln wir mindestens einmal jährlich neu. In welchem Umfang wir unsere \blacktriangleright Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven beteiligen, regeln das Versicherungsvertragsgesetz und das Aufsichtsrecht. Wir ordnen die Bewertungsreserven den betroffenen Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Bewertungsreserven schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegenden Kapitalanlagen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir bis zum Rentenbeginn einen Sockelbetrag als Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewähren. Den Sockelbetrag legen wir jährlich neu fest. Wir berechnen ihn in Prozent der im Leistungsfall gewährten klassischen Schlussüberschüsse (38.2.2).

Wenn wir Leistungen auszahlen, teilen wir Ihrem Vertrag den höheren dieser beiden Werte zu:

- Den Sockelbetrag oder
- die nach dem verursachungsorientierten Verfahren berechnete Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Wenn wir eine Rente zahlen, beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven zusammen mit der laufenden Überschussbeteiligung.

Weitere Informationen zu den Bewertungsreserven finden Sie in unserem Geschäftsbericht.

37.4 Wann verwenden wir Überschüsse nach Rentenbeginn, um Ihre garantierten Renten zu finanzieren?

Wenn wir eine garantierte Rente berechnen, legen wir vorsichtige Annahmen bei den \blacktriangleright Rechnungsgrundlagen zugrunde. Für die Verpflichtungen, die sich aus den garantierten Renten ergeben, müssen wir \blacktriangleright Deckungsrückstellungen bilden.

Wir müssen weitere Rückstellungen bilden, wenn

- die allgemeine Lebenserwartung steigt oder
- die Rendite am Kapitalmarkt nicht nur vorübergehend sinkt in einem Umfang, der zum Rentenbeginn nicht vorhersehbar war.

Wenn wir weitere Rückstellungen bilden müssen, dürfen wir noch nicht zugewiesene Überschüsse hierfür verwenden. Die Überschüsse dürfen wir solange dafür verwenden, bis die notwendige \blacktriangleright Deckungsrückstellung für jeden einzelnen Vertrag erreicht ist. Welche \blacktriangleright Deckungsrückstellung notwendig ist, stellt die Aufsichtsbehörde oder der Verantwortliche \blacktriangleright Aktuar fest.

38 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen bei der Basler Invest Garant, bevor wir eine Altersrente zahlen?

Sie können bei Vertragsabschluss eines der folgenden Überschuss-Systeme wählen:

- Rendite Plus oder
- Flex Plus.

Bei beiden Überschuss-Systemen führen wir einen Teil der Überschüsse dem Vertragsvermögen (14.1) und einen Teil als Schlussüberschuss (38.2) zu.

Bei Rendite Plus werden die Schlussüberschüsse anteilig ab dem frühesten Rentenbeginn fällig. Bei Flex Plus werden sie anteilig nach einer Wartezeit fällig, die vor dem frühesten Rentenbeginn endet.

Die unterschiedliche Zuteilung der Überschüsse wirkt sich voraussichtlich wie folgt aus:

- Beim Überschussystem Rendite Plus: Sie erhalten ab dem geplanten Rentenbeginn voraussichtlich höhere Leistungen, als bei Flex Plus.
- Beim Überschussystem Flex Plus: Sie erhalten nach Ablauf der Wartezeit voraussichtlich höhere Leistungen als bei Rendite Plus, wenn Sie Leistungen aus Ihrem Vertrag vor dem geplanten Rentenbeginn erhalten.

38.1 Wie erhöhen wir Ihr Vertragsvermögen durch Überschüsse?

38.1.1 Wie erhöhen wir Ihr Vertragsvermögen durch eine Basisverzinsung?

Jeweils zum Ende eines Monats teilen wir Ihrem Vertrag eine Basisverzinsung in Prozent des Garantievermögens (16) zu.

Dabei legen wir das Garantievermögen zu Beginn des Monats zugrunde.

Wir teilen die Basisverzinsung zu

- das erste Mal einen Monat nach Versicherungsbeginn und
- das letzte Mal zum Rentenbeginn.

38.1.2 Wie erhöhen wir Ihr Vertragsvermögen durch Zinsüberschüsse?

Jeweils zu Beginn eines Monats teilen wir Ihrem Vertrag Zinsüberschüsse in Prozent des Garantievermögens zu. Dabei legen wir das Garantievermögen zu Beginn des Vormonats zugrunde.

Wir teilen die Zinsüberschüsse zu

- das erste Mal nach Ablauf des zweiten 7 Versicherungsjahres und
- das letzte Mal zum Rentenbeginn.

38.1.3 Wie erhöhen wir Ihr Vertragsvermögen durch Überschüsse auf das Fondsvermögen?

Jeweils zu Beginn eines Monats teilen wir Ihrem Vertrag Überschüsse in Prozent des Fondsvermögens zu. Es gibt unterschiedliche Prozentsätze je nach 7 Fonds. Einen Teil dieser Überschüsse führen wir Ihrem Vertragsvermögen zu, den Rest führen wir Ihrer fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft (38.2.1 a.) zu. Die jeweiligen Anteile hängen vom gewählten Überschusssystem ab. Wir legen sie jedes Jahr neu fest.

Wir teilen diese Überschüsse zu

- das erste Mal einen Monat nach Versicherungsbeginn und
- das letzte Mal einen Monat vor dem Rentenbeginn.

38.1.4 Wie erhöhen wir Ihr Vertragsvermögen durch Verwaltungskosten-Überschüsse?

Jeweils zu Beginn eines Monats teilen wir Ihrem Vertrag Verwaltungskosten-Überschüsse zu. Diese berechnen wir in Prozent der vom Fondsvermögen abhängigen Kosten.

Wir teilen diese Überschüsse zu

- das erste Mal einen Monat nach Versicherungsbeginn und
- das letzte Mal einen Monat vor dem Rentenbeginn.

38.2 Wie schreiben wir Überschüsse in Form eines Schlussüberschusses gut?

Bis zum Rentenbeginn bauen wir eine Schlussgewinn-Anwartschaft auf. Es gibt eine fondsgebundene und eine klassische Schlussgewinn-Anwartschaft. Die Schlussgewinn-Anwartschaft bauen wir innerhalb der 7 Rückstellung für Beitragsrückerstattung auf.

Die Schlussgewinn-Anwartschaft ist eine Bemessungsgröße, mit der wir die Schlussüberschüsse berechnen. Sie können deshalb keine Schlussüberschüsse in einer bestimmten Höhe verlangen.

Im Leistungsfall teilen wir Ihrem Vertrag zu

- einen Schlussüberschuss aus der Schlussgewinn-Anwartschaft und
- einen Schlussbonus (38.2.5).

38.2.1 Wie baut sich die fondsgebundene Schlussgewinn-Anwartschaft auf?

Ihre fondsgebundene Schlussgewinn-Anwartschaft baut sich durch folgende Überschüsse auf:

- a. Jeweils zu Beginn eines Monats teilen wir Ihrem Vertrag Überschüsse in Prozent des Fondsvermögens zu. Es gibt unterschiedliche Prozentsätze je nach 7 Fonds. Einen Teil dieser Überschüsse führen wir Ihrer fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft zu, den Rest führen wir Ihrem Vertragsvermögen (38.1.3) zu. Die jeweiligen Anteile hängen vom gewählten Überschusssystem ab. Wir legen sie jedes Jahr neu fest.

Wir teilen diese Überschüsse zu

- das erste Mal einen Monat nach Versicherungsbeginn und
- das letzte Mal einen Monat vor dem Rentenbeginn.

- b. Jeweils zu Beginn eines Monats teilen wir Ihrem Vertrag Überschüsse in Prozent der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft zu. Es gibt unterschiedliche Prozentsätze je nach 7 Fonds. Wir legen sie jedes Jahr neu fest.

Wir führen diese Überschüsse zu

- das erste Mal einen Monat nach Versicherungsbeginn und
- das letzte Mal einen Monat vor dem Rentenbeginn.

- c. Jeweils zu Beginn eines Monats führen wir Überschüsse in Prozent der Garantiekosten (14.3) zu.

Wir führen diese Überschüsse zu

- das erste Mal einen Monat nach Versicherungsbeginn und
- das letzte Mal einen Monat vor dem geplanten Rentenbeginn.

- d. Jeweils zu Beginn eines Monats führen wir Überschüsse in Prozent des Risikobeitrags (14.4) zu.

Wir führen diese Überschüsse zu

- das erste Mal nach Ablauf des zweiten 7 Versicherungsjahres und
- das letzte Mal, wenn wir zum letzten Mal einen Risikobeitrag aus dem Vertragsvermögen entnehmen.

- e. Jeweils zu Beginn eines Zahlungsabschnitts führen wir Überschüsse in Prozent des Beitrags zu. Auf die Beiträge für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit, einmalige Beiträge und Zuzahlungen erhalten Sie diese Überschüsse nicht.

Wir führen diese Überschüsse zu

- das erste Mal nach Ablauf des zweiten 7 Versicherungsjahres und
- das letzte Mal, wenn Sie den letzten Beitrag zahlen.

Erreicht oder übersteigt die Summe der für ein Jahr zu zahlenden Beiträge ein Vielfaches von 600 EUR, kann jeweils ein anderer Prozentsatz gelten.

- f. Nur für das Überschuss-System Rendite Plus gilt: Jeweils zu Beginn eines Monats führen wir Überschüsse in Prozent der fondsgebundenen Schlussgewinn-Anwartschaft zu. Es gibt unterschiedliche Prozentsätze für Verträge mit regelmäßiger Beitragszahlung, mit einmaligem Beitrag und für Verträge nach einem Beitrags-Stopp. Außerdem hängen die Prozentsätze davon ab, wie lang der Zeitraum zwischen Vertragsbeginn und geplantem Rentenbeginn ist.

Wir führen diese Überschüsse zu

- das erste Mal einen Monat nach Versicherungsbeginn und
- das letzte Mal einen Monat vor dem geplanten Rentenbeginn.

38.2.2 Wie baut sich die klassische Schlussgewinn-Anwartschaft auf?

Ihre klassische Schlussgewinn-Anwartschaft baut sich durch folgende Überschüsse auf:

- a. Jeweils zu Beginn eines Monats führen wir Überschüsse in Prozent des Garantievermögens (16) und der klassischen Schlussgewinn-Anwartschaft zu. Dabei legen wir das Garantievermögen und die klassische Schlussgewinn-Anwartschaft zu Beginn des Vormonats zugrunde. Für das Garantievermögen und die klassische Schlussgewinn-Anwartschaft gibt es unterschiedliche Prozentsätze.

Wir führen diese Überschüsse zu

- das erste Mal nach Ablauf des zweiten \rightarrow Versicherungsjahres und
- das letzte Mal zum Rentenbeginn.

Solange Sie keine regelmäßigen Beiträge zahlen, gilt: Erreicht oder übersteigt die Summe der gezahlten Beiträge ein Vielfaches von 5.000 EUR, kann jeweils ein anderer Prozentsatz gelten.

- b. Nur für das Überschuss-System Rendite Plus gilt: Jeweils zu Beginn eines Monats führen wir weitere Überschüsse in Prozent der klassischen Schlussgewinn-Anwartschaft zu. Dabei legen wir die klassische Schlussgewinn-Anwartschaft zu Beginn des Vormonats zugrunde. Es gibt unterschiedliche Prozentsätze für Verträge mit regelmäßiger Beitragszahlung, mit einmaligem Beitrag und für Verträge nach einem Beitrags-Stopp. Außerdem hängen die Prozentsätze davon ab, wie lang der Zeitraum zwischen Vertragsbeginn und geplantem Rentenbeginn ist.

Wir führen diese Überschüsse zu

- das erste Mal einen Monat nach Versicherungsbeginn und
- das letzte Mal einen Monat vor dem geplanten Rentenbeginn.

38.2.3 Wann zahlen wir die Schlussüberschüsse aus der Schlussgewinn-Anwartschaft aus?

Wir teilen Ihrem Vertrag Schlussüberschüsse zu, wenn eine Wartezeit abgelaufen ist und

- Sie eine Altersrente oder Kapitalabfindung erhalten,
- Sie Leistungen aus dem Fonds-Rentenplan (9) erhalten,
- Sie eine Teilrente (11.1) oder Teilauszahlung (11.2) erhalten,
- Sie Ihren Vertrag kündigen (45) oder
- die \rightarrow versicherte Person verstorben ist.

Beim Überschuss-System Rendite Plus endet die Wartezeit immer zum frühesten Rentenbeginn (8.1.2).

Beim Überschuss-System Flex Plus endet die Wartezeit

- zum frühesten Rentenbeginn (8.1.2),
- bei einer Dauer bis zum geplanten Rentenbeginn von mindestens 30 Jahren: spätestens zum Beginn des 11. \rightarrow Versicherungsjahres und
- bei einer Dauer bis zum geplanten Rentenbeginn von weniger als 30 Jahren: spätestens zum Beginn des nächsten \rightarrow Versicherungsjahres nach einem Drittel dieser Dauer.

Die Wartezeit entfällt beim Überschuss-System Flex Plus, wenn Sie bei Vertragsbeginn nur einen Einmalbeitrag gezahlt haben.

38.2.4 In welcher Höhe zahlen wir die Schlussüberschüsse aus der Schlussgewinn-Anwartschaft aus?

Die Schlussüberschüsse berechnen wir als Summe aus

- fondsgebundenen Schlussüberschüssen und
- klassischen Schlussüberschüssen.

Wir berechnen

- die fondsgebundenen Schlussüberschüsse in Prozent der vollen oder anteiligen fondsgebundenen Schlussgewinn-Anwartschaft und
- die klassischen Schlussüberschüsse in Prozent der vollen oder anteiligen klassischen Schlussgewinn-Anwartschaft.

Die Prozentsätze für die fondsgebundenen und klassischen Schlussüberschüsse können unterschiedlich sein. Die Prozentsätze legen wir jedes Jahr neu fest.

Der Prozentsatz kann davon abhängen,

- ob Sie den geplanten Rentenbeginn erreicht haben und
- ob Sie eine Altersrente, Kapitalabfindung, Leistung bei Tod oder Leistung bei Kündigung erhalten.

Wann legen wir die volle und wann eine anteilige Schlussgewinn-Anwartschaft zugrunde?

- Die volle Schlussgewinn-Anwartschaft legen wir ab dem geplanten Rentenbeginn zugrunde.
- Vor dem geplanten Rentenbeginn (8.1.1) legen wir eine anteilige Schlussgewinn-Anwartschaft zugrunde. Wie hoch dieser Anteil ist, hängt davon ab, wann Sie die Leistung erhalten. Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis der voll abgelaufenen \rightarrow Versicherungsjahre zur vereinbarten Dauer bis zum geplanten Rentenbeginn. Beispiel für das Überschuss-System Flex Plus: Sie haben einen Vertrag mit einer Dauer von 30 Jahren bis zum geplanten Rentenbeginn und ziehen Ihren Rentenbeginn um 10 Jahre vor. Es sind also 20 Jahre seit Vertragsbeginn vergangen. Zu diesem Zeitpunkt legen wir zwei Drittel der Schlussgewinn-Anwartschaft zugrunde.

Die Schlussüberschüsse können wir kürzen oder streichen, wenn sich die Kapitalerträge, das Risikoergebnis oder das übrige Ergebnis negativ entwickeln.

38.2.5 Wann erhalten Sie einen Schlussbonus?

Wir teilen Ihrem Vertrag den Schlussbonus zu, wenn

- Sie eine Altersrente oder Kapitalabfindung erhalten,
- Sie Leistungen aus dem Fonds-Rentenplan (9) erhalten,
- Sie eine Teilrente (11.1) oder Teilauszahlung (11.2) erhalten,
- Sie Ihren Vertrag zu einem Zeitpunkt ab dem frühesten Rentenbeginn kündigen oder
- die \rightarrow versicherte Person nach dem geplanten Rentenbeginn stirbt.

Den Schlussbonus berechnen wir in Prozent der Summe der Garantiekosten (35.3 b.).

39 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen Ihrer Basler Invest Garant, wenn wir eine Rente zahlen?

Wenn wir eine Alters- oder Hinterbliebenen-Rente zahlen, teilen wir Ihrem Vertrag jährlich Überschüsse zu. Je nach Überschuss-System verwenden wir sie unterschiedlich.

Bei der lebenslangen Altersrente nach (8.2) mit oder ohne Rentengarantiezeit (12.2.2) können Sie eines dieser Überschuss-Systeme wählen:

- Dynamikrente (39.1),
- Zuwachsrente (39.2) oder
- Aktivrente (39.3).

Sie müssen sich für eines der Überschuss-Systeme spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn entscheiden. Entscheiden Sie sich nicht, erhalten Sie die Zuwachsrente.

Wir verwenden immer das Überschuss-System Dynamikrente (39.1)

- wenn Sie eine Rente nach 8.6, 8.7 oder 8.8 wählen oder
- wenn Sie eine Todesfall-Leistung nach 12.2.3 oder 12.2.4 wählen.

39.1 Was ist die Dynamikrente?

Bei der Dynamikrente verwenden wir die Überschüsse wie folgt: Wir erhöhen die garantierte Altersrente einmal im Jahr. Das erste Mal erhöhen wir die Altersrente ein Jahr nach Rentenbeginn.

39.2 Was ist die Zuwachsrente?

Bei der Zuwachsrente verwenden wir die Überschüsse wie folgt:

a. Zusatzrente

Ab Rentenbeginn zahlen wir eine zusätzliche Altersrente (Zusatzrente). Diese Zusatzrente kann sich reduzieren, wenn wir die Überschüsse senken.

Die Zusatzrente ermitteln wir wie folgt: Wir berechnen eine Altersrente mit modifizierten \nearrow Rechnungsgrundlagen, zum Beispiel mit einem erhöhten Zins. Die modifizierten \nearrow Rechnungsgrundlagen führen zu einer höheren Altersrente. Die Zusatzrente ist diese höhere Altersrente abzüglich der garantierten Altersrente.

Die modifizierten \nearrow Rechnungsgrundlagen garantieren wir nicht. Sie gehören zu den Überschusssätzen, die wir jährlich neu festlegen. Wenn wir die modifizierten \nearrow Rechnungsgrundlagen ändern, kann die Zusatzrente sinken. Wir zahlen immer mindestens die garantierte Altersrente.

b. Jährliche Erhöhung

Die garantierte Altersrente erhöhen wir einmal im Jahr, wenn ausreichend Überschüsse vorhanden sind. Das erste Mal erhöhen wir sie ein Jahr nach Rentenbeginn. Die Erhöhung berechnen wir in Prozent der Summe aus garantierter Altersrente und Zusatzrente.

Wenn die \nearrow versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit stirbt, stellen wir den Vertrag auf das Überschuss-System Dynamikrente um.

39.3 Was ist die Aktivrente?

Bei der Aktivrente teilen wir jährlich Überschüsse zu. Diese Überschüsse zahlen wir in monatlichen Raten zusammen mit der garantierten Altersrente aus. Das erste Mal zahlen wir die Überschüsse ein Jahr nach Rentenbeginn aus.

Wir berechnen die Überschüsse in Prozent des \nearrow Deckungskapitals. Das \nearrow Deckungskapital baut sich ab, wenn wir eine Altersrente auszahlen. Deshalb verringern sich bei gleichem Überschuss-Satz die jährlichen Überschüsse.

Wenn die \nearrow versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit stirbt, berechnen wir das \nearrow Deckungskapital für die noch ausstehenden Renten neu. Da das \nearrow Deckungskapital in diesem Fall sinkt, zahlen wir entsprechend weniger Überschüsse aus.

40 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen bei der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit?

40.1 Wie schreiben wir Überschüsse in Form herabgesetzter Beiträge gut (Beitragsreduktion)?

Bei der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit verwenden wir die Überschüsse, um Ihren Beitrag zu senken. Wir setzen jedes Jahr neu fest, um welchen Betrag sich Ihr Beitrag vermindert. Wir drücken die Höhe der Beitragsreduktion in Prozent des \nearrow Tarifbeitrags für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit aus. Wenn wir \nearrow Risikozuschläge vereinbart haben, vermindern sich diese nicht.

Wie stark sich Ihr Beitrag vermindert, garantieren wir nicht. Es kann auch geschehen, dass der Beitrag sich in einem Jahr weniger vermindert, als im Jahr zuvor oder sich auch gar nicht vermindert. In diesen Fällen ist Ihr Beitrag im Folgejahr höher als im Jahr zuvor. Mehr als den \nearrow Tarifbeitrag zahlen Sie aber nicht. Es kann auch geschehen, dass der Beitrag sich in einem Jahr stärker vermindert, als im Jahr zuvor.

Das Ausmaß, in dem sich Ihr Beitrag vermindert, hängt auch davon ab, welchen Beruf die \nearrow versicherte Person bei Vertragsbeginn ausgeübt hat.

Das erste Mal teilen wir die Überschüsse bei Vertragsbeginn zu, das letzte Mal, wenn Sie den letzten Beitrag zahlen.

40.2 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen, wenn wir die Beiträge übernehmen, weil die \nearrow versicherte Person berufsunfähig ist?

Wir teilen Ihnen Überschüsse in Prozent des \nearrow Deckungskapitals der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit zu. Wir teilen Ihnen diese Überschüsse jeweils zu Beginn eines \nearrow Versicherungsjahres zu. Das erste Mal teilen wir Ihnen Überschüsse zu, wenn wir mindestens für ein Jahr Leistungen erbracht haben. Das letzte Mal teilen wir Ihnen die Überschüsse zu Beginn des letzten \nearrow Versicherungsjahres zu, in dem wir eine Leistung erbringen.

Die zugeteilten Überschüsse sammeln wir verzinslich in einem Überschuss-Guthaben an. Das Überschuss-Guthaben erhöhen wir zu Beginn eines jeden \nearrow Versicherungsjahres um eine Basisverzinsung und einen Zinsüberschuss. Die Basiszinsen berechnen wir in Prozent des Überschuss-Guthabens zu Beginn des vorherigen \nearrow Versicherungsjahres. Die Zinsüberschüsse berechnen wir in Prozent des Überschuss-Guthabens zu Beginn des vorvorherigen \nearrow Versicherungsjahres.

Das Überschuss-Guthaben verwenden wir, um die Versicherungsleistungen Ihrer Basler Invest Garant zu erhöhen.

41 Was ist die Open-Market-Option?

Zwischen dem geplanten (8.1.1) und spätesten (8.1.3) Rentenbeginn können Sie mit einer Frist von sechs Monaten Folgendes beantragen: Zum gewünschten Rentenbeginn übertragen wir das Kapital nach 8.2.1 vollständig auf einen anderen Versicherer, wenn dieser Ihnen daraus eine lebenslange Altersrente zahlt. Wir werden Ihnen dann zum Vergleich den Rentenfaktor aus diesem Vertrag (siehe 8.2.2) mitteilen.

Wir übertragen das Kapital nur, wenn Sie bis zum Rentenbeginn eine entsprechende Vereinbarung mit einem anderen Versicherer getroffen und uns zur Kenntnis gegeben haben. Nachdem wir das Kapital übertragen haben, erlischt dieser

Vertrag. Kommt keine Vereinbarung mit einem anderen Versicherer zustande, läuft dieser Vertrag unverändert weiter.

Bitte beachten Sie: Die Übertragung des Kapitals kann steuerliche Nachteile nach sich ziehen. So kann zum Beispiel ein geringerer Betrag für die Berechnung der Rente zur Verfügung stehen als bei einer Verrentung innerhalb dieses Vertrags.

42 Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sind, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.

42.1 Wie kann es geschehen, dass eine Bestimmung Ihrer Versicherungsbedingungen unwirksam wird?

Eine Bestimmung kann durch eine ∇ höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen ∇ bestandskräftigen Verwaltungsakt unwirksam werden. In diesem Fall können wir die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen. Wir dürfen dies allerdings nur unter folgenden Bedingungen:

- Wenn es notwendig ist, die alte durch die neue Bestimmung zu ersetzen, um den Vertrag fortzuführen, oder
- wenn es für Sie oder uns eine ∇ unzumutbare Härte darstellen würde, wenn der Vertrag ohne neue Bestimmung bestehen bleibt. Wir müssen Ihre und unsere Interessen berücksichtigen.

42.2 Wann wird die neue Bestimmung wirksam?

Die neue Bestimmung ist nur wirksam, wenn die Bestimmung die Interessen aller unserer ∇ Versicherungsnehmer berücksichtigt. Außerdem muss auch mit der neuen Bestimmung das Ziel Ihres Vertrags gewahrt bleiben. Die neue Bestimmung wird Bestandteil dieses Vertrags, sobald die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Wir haben Ihnen die neue Bestimmung mitgeteilt. Dabei müssen wir Ihnen auch die Gründe nennen, die für die Änderung maßgeblich waren.
- Sie müssen die Mitteilung zwei Wochen vorher erhalten haben.

43 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift, Ihr Name oder Ihr steuerlicher Status ändert?

43.1 Was gilt, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies ∇ unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, können Ihnen Nachteile entstehen: Wir können Ihnen ∇ Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte Anschrift senden. Drei Tage danach gilt die ∇ Erklärung als bei Ihnen zugegangen – auch wenn Sie sie tatsächlich nicht erhalten haben. Dies gilt auch, wenn Sie Gewerbetreibender sind und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

43.2 Was gilt, wenn sich Ihr steuerlicher Status ändert?

43.2.1 Was müssen Sie uns mitteilen?

Vor Eintritt des ∇ Versicherungsfalls müssen Sie uns ∇ unverzüglich Folgendes mitteilen und eine neue Selbstauskunft nach den gesetzlichen Bestimmungen abgeben:

- Sie verlegen Ihren steuerlichen Wohnsitz/Ihre steuerliche Ansässigkeit ins Ausland oder zurück nach Deutschland,
- Sie werden eine „US-Person“ oder aus anderen Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig. Oder Sie verlieren den Status als „US-Person“ oder sind aus anderen Gründen in den USA nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig.
- Auf eine beherrschende Person, die einen passiven Rechtsträger im Sinne der AIA- oder FATCA-Regulierung kontrolliert, trifft ein unter a. oder b. genannter Sachverhalt zu.
- Sie sind Rechtsträger und Ihr AIA- oder FATCA-Status ändert sich.

„US-Personen“ sind:

- US-Staatsbürger (einschließlich doppelter und mehrfacher Staatsangehörigkeit).
- Personen mit Wohnsitz in den USA.
- Personen, die sich ständig in den USA aufhalten dürfen (zum Beispiel Greencard).
- Personen, die sich längere Zeit in den USA aufgehalten haben. Was bedeutet längere Zeit?
 - Im laufenden Kalenderjahr mindestens 31 Tage und
 - im laufenden und in den beiden vorausgehenden Kalenderjahren insgesamt mehr als 183 Tage. Die Tage werden wie folgt gezählt: Tage des laufenden Kalenderjahres voll, Tage des letzten Kalenderjahres zu einem Drittel und Tage des vorletzten Kalenderjahres zu einem Sechstel.
- Gesellschaften, die ihren Sitz in den USA haben oder in den USA eingetragen sind.

„Beherrschende Personen“ meinen ∇ natürliche Personen, die einen passiven Rechtsträger beherrschen. Das sind insbesondere Inhaber von mindestens 25 Prozent der Anteile an dem passiven Rechtsträger.

Ein Rechtsträger ist zum Beispiel eine ∇ juristische Person, eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen. Passiv ist der Rechtsträger, wenn er im letzten Geschäftsjahr

- mehr als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte aus passiven Einkünften (zum Beispiel Dividenden, Zinsen oder sonstige Kapitalerträge) erzielt hat oder
- mit mehr als 50 Prozent seiner Vermögenswerte passive Einkünfte erzielt hat.

AIA (Automatischer Informations-Austausch nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz) ist ein internationaler Standard, um grenzüberschreitend Steuerinformationen bei steuerlicher Ansässigkeit im Ausland auszutauschen.

FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) ist ein US-amerikanisches Steuergesetz. Hiervon sind US-Steuerpflichtige betroffen, die sich außerhalb der USA aufhalten.

43.2.2 Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

Zeigen sich nach Vertragsabschluss bei Ihnen oder einer beherrschenden Person, die einen passiven Rechtsträger im Sinne der AIA- oder FATCA-Regeln kontrolliert, Indizien

- einer Änderung des steuerlichen Wohnsitzes/der steuerlichen Ansässigkeit,
- einer US-Steuerpflicht oder
- einer Änderung des AIA-/FATCA-Status,

müssen wir dies näher abklären. Sie sind verpflichtet, daran mitzuwirken und weitere beteiligte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, unsere Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft nach den gesetzlichen Bestimmungen abzugeben.

43.2.3 Wann geben wir Daten an die Steuerbehörden weiter?

Wir können im gesetzlichen Rahmen Daten an deutsche oder ausländische Steuerbehörden weitergeben.

43.2.4 Nach Eintritt des 7 Versicherungsfalls gelten die in 43.2.1 und 43.2.2 genannten Pflichten weiter.

44 Wo können Sie sich beschweren und wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

44.1 Wo können Sie sich beschweren?

44.1.1 Bei den Basler Versicherungen

Ihr Vermittler und die Mitarbeitenden der Basler Versicherungen beraten Sie umfassend und kompetent. Sollten Sie dennoch einmal unzufrieden sein, können Sie uns anrufen oder schreiben.

44.1.2 Bei der Schlichtungsstelle

Darüber hinaus können Sie sich auch an diese außergerichtliche Schlichtungsstelle für Verbraucher wenden:
 Versicherungsombudsmann e.V.
 Postfach 08 06 32
 10006 Berlin
 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
 Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wir sind Mitglied beim Versicherungsombudsmann e.V. Wenn Sie sich an diese Schlichtungsstelle wenden, beteiligen wir uns an dem Verfahren. Außerdem erkennen wir eine Entscheidung des Versicherungsombudsmann e.V. an.

44.1.3 Bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich auch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren:
 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 E-Mail: poststelle@bafin.de
 Internet: www.bafin.de

44.2 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

Unabhängig von einer Beschwerde können Sie den Rechtsweg beschreiten. Es gelten folgende Gerichtsstände.

44.2.1 Bei 7 natürlichen Personen

Wenn Sie eine 7 natürliche Person sind, müssen wir Klagen gegen Sie beim zuständigen Gericht an Ihrem Wohnort erheben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Sie können eine Klage gegen uns bei folgenden zuständigen Gerichten erheben:

- An Ihrem Wohnort,
- an dem Ort, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben,
- an unserem Geschäftssitz oder
- am Ort unserer Niederlassung, in der Ihr Vertrag geführt wird.

44.2.2 Bei 7 juristischen Personen

Was geschieht, wenn unser Vertragspartner eine 7 juristische Person ist? In diesem Fall müssen wir Klagen gegen diese 7 juristische Person beim zuständigen Gericht an ihrem Geschäftssitz oder ihrer Niederlassung erheben.

Die 7 juristische Person kann an folgenden Orten gegen uns Klage erheben:

- An ihrem Geschäftssitz oder ihrer Niederlassung,
- an unserem Geschäftssitz oder
- am Ort unserer Niederlassung, in der ihr Vertrag geführt wird.

44.2.3 Bei einem ausländischen Wohnsitz oder Geschäftssitz

An welchem Ort ist Klage einzureichen, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder
- Ihren Geschäftssitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen? In diesem Fall sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Geschäftssitz haben.

G Kündigung des Vertrags

45 Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Sie können diesen Vertrag jederzeit zum nächsten Zahlungsabschnitt kündigen. Wenn Sie keine Beiträge mehr zahlen, können Sie zum nächsten Monat Ihren Vertrag kündigen. Sie können nicht kündigen, wenn wir eine Rente zahlen. Sie müssen in \blacktriangleright Textform kündigen. Eine Kündigungsfrist gibt es nicht.

Wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (13) vereinbart haben, können Sie diese auch allein jederzeit zum nächsten Zahlungsabschnitt kündigen.

46 Welchen Abzug nehmen wir, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen?

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, nehmen wir für die Basler Invest Garant einen Abzug von 125 EUR. Wir nehmen keinen Abzug,

- ab dem frühesten Rentenbeginn (siehe 8.1.2),
- wenn Sie Ihre Beiträge nach 32 unbefristet gestoppt haben oder
- wenn Sie bei Vertragsbeginn einen Einmalbeitrag gezahlt haben.

Wenn Sie Leistungen bei Berufsunfähigkeit (13) vereinbart haben, nehmen wir folgenden zusätzlichen Abzug: 50 Prozent des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen \blacktriangleright Deckungskapitals aus der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit.

Weitere Gebühren erheben wir nicht.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies müssen wir nachweisen, wenn Sie an der Angemessenheit zweifeln. Wir haben den Abzug mit pauschalen Annahmen berechnet. Diese halten wir aus folgenden Gründen für angemessen:

- a. Zusätzliche Verwaltungskosten
Eine Kündigung verursacht zusätzliche Verwaltungskosten. Diese sind in den \blacktriangleright Rechnungsgrundlagen nicht berücksichtigt.
- b. Schutz der Risikogemeinschaft
Eine Versicherung ist eine Risikogemeinschaft. Personen mit einem geringen Risiko kündigen eher als Personen mit einem hohen Risiko. Dadurch verlassen sie die Risikogemeinschaft. Mit dem Abzug stellen wir sicher, dass der Risikogemeinschaft durch die Kündigung kein Nachteil entsteht.
- c. Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital
Wir bieten Ihnen einen garantierten Versicherungsschutz und verschiedene Optionen. Damit wir diese Versprechen dauerhaft erfüllen können, benötigen wir Risikokapital (Solvenzmittel). Ein Teil davon wird durch die Beiträge der \blacktriangleright Versicherungsnehmer aufgebaut. Bei einer Kündigung verliert die Risikogemeinschaft Solvenzmittel. Der Abzug gleicht diesen Ausfall aus.

Unabhängig davon haben Sie folgendes Recht: Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem konkreten Fall wesentlich niedriger liegen muss, setzen wir ihn herab. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

47 Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen?

47.1 Was sind die Folgen?

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, zahlen wir Ihnen den Rückkaufswert vermindert um die Abzüge nach 46 aus. Der Rückkaufswert Ihres Vertrags ist die Summe aus Vertragsvermögen (14.1) und \blacktriangleright Deckungskapital aus der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit. Zusätzlich zahlen wir Ihnen Schlussüberschüsse (38.2) und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven (37.3). Für die Basler Invest Garant gibt es während der gesamten Vertragsdauer keinen garantierten Rückkaufswert.

Wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (13) allein kündigen, gilt: Wir verwenden den Rückkaufswert aus der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit, vermindert um den Abzug (46), zur Erhöhung der Leistungen der Basler Invest Garant.

Wenn wir auszahlen, müssen Sie uns den \blacktriangleright Versicherungsschein einreichen.

47.2 Wie wirken sich die Kosten auf den Rückkaufswert aus?

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren Ihres Vertrages ist der Rückkaufswert geringer als die Summe der eingezahlten Beiträge. Das liegt an den eingerechneten einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sowie den übrigen Kosten (35.4). Auch in den folgenden Jahren erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge.

Wenn Sie regelmäßige Beiträge zahlen, gilt: Wenn wir das Vertragsvermögen (14.1) und das \blacktriangleright Deckungskapital berechnen, verteilen wir die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre des Vertrags, höchstens auf die vereinbarte \blacktriangleright Beitragszahlungsdauer. Die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten betragen höchstens 2,5 Prozent der Summe der vereinbarten \blacktriangleright Tarifbeiträge.

Glossar

Welche Fachbegriffe verwenden wir?

Hier erläutern wir Ihnen die wesentlichen Inhalte der mit ↗ gekennzeichneten Fachbegriffe, die wir in unseren Versicherungsbedingungen verwenden.

Aktuar: Ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger.

Anlagestock: Der Anlagestock umfasst die in ↗ Fonds investierten Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherungen. Der Anlagestock ist ein Sondervermögen und gehört unseren ↗ Versicherungsnehmern.

Arglistige Verletzung der Anzeigepflicht: Bedeutet, dass Sie oder die ↗ versicherte Person uns ↗ vorsätzlich täuschen. Sie beabsichtigen damit, dass wir uns irren und deshalb möglicherweise eine andere Entscheidung über den Vertragsabschluss treffen, als ohne die Täuschung.

Ausbildung: Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder Laufbahnausbildung für Beamte.

Ausgabeaufschlag: Der Ausgabeaufschlag ist eine einmalige Gebühr, die beim Erwerb von Fondsanteilen häufig anfällt.

Beitragszahlungsdauer: Der Zeitraum, in dem Sie die Pflicht haben, Beiträge zu zahlen.

Begünstigter: Eine Person, für die Sie im Vertrag vorgesehen haben, die Leistungen im ↗ Versicherungsfall zu erhalten. Das können Sie selbst oder eine andere Person sein. Im Gesetz nennt man den Begünstigten „Bezugsberechtigten“.

Bestandskräftiger Verwaltungsakt: Ein Bescheid, gegen den der Betroffene nicht mehr mit rechtlichen Mitteln anfechten kann. Zum Beispiel ein Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörde.

Börsentag: Tag, an dem die Börse geöffnet ist und gehandelt wird.

Deckungskapital: Es berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen

- den zukünftig von uns zu erbringenden Versicherungsleistungen sowie den aufzuwendenden Kosten und
- den zukünftig von Ihnen zu zahlenden Beiträgen für diesen Vertrag. Diesen Betrag berechnen wir für jedes Jahr. Die zukünftigen Versicherungsleistungen, Kosten und Beiträge berechnen wir wie folgt: Nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den für die Berechnung der Beiträge oder Leistungen verwendeten ↗ Rechnungsgrundlagen.

Deckungsrückstellung: Eine Deckungsrückstellung wird für jeden einzelnen Vertrag gebildet. Sie gibt an, wie hoch die Verpflichtung aus dem Vertrag gegenüber dem ↗ Versicherungsnehmer ist.

Erklärungen: Haben einen rechtlichen Charakter, zum Beispiel Anfechtungen, Kündigungen.

Fahrlässig: Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die in der jeweiligen Situation erforderliche Sorgfalt nicht beachten.

Fonds: Investmentfonds, der in einen oder mehreren Anlagebereichen nach vorher festgelegten Grundsätzen investiert.

Fondsgesellschaft: Fondsgesellschaften sammeln liquide Mittel von Anlegern und investieren diese nach vorgegebenen Grundsätzen in verschiedene Anlagebereiche. Fondsgesellschaften werden auch Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft genannt.

Fondskurs: Fondskurse geben an, zu welchem Preis Fondsanteile von der ↗ Fondsgesellschaft zurückgekauft werden.

Garantiezins: Der jährliche Zinssatz, mit dem wir die Beiträge und Leistungen berechnen.

Grob fahrlässig: Sie handeln grob fahrlässig, wenn Sie die in der jeweiligen Situation erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß nicht beachten. Sie stellen schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht an. Sie beachten in der gegebenen Situation nicht, was jedem einleuchten muss.

Höchstrichterliche Entscheidung: Ein Urteil oder ein Beschluss eines Bundesgerichts, zum Beispiel ein Urteil des Bundesgerichtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts.

Juristische Person: Zum Beispiel eine Aktiengesellschaft (AG), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder ein Verein.

Leistungsdauer: Der Zeitraum, bis zu dessen Ende wir unsere Leistung längstens erbringen.

Mitversicherte Person: Eine Person, die wir zusätzlich zur ↗ versicherten Person versichern. Eine mitversicherte Person kann eine Hinterbliebenen-Rente erhalten, wenn die ↗ versicherte Person stirbt.

Natürliche Person: Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei einer ↗ „juristischen Person“ zum Beispiel um Kapitalgesellschaften.

Rechnungsgrundlagen: Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Sie bestehen aus drei Punkten: a) aus den Annahmen zu den Wahrscheinlichkeiten der versicherten Risiken, zum Beispiel: Wie wahrscheinlich ist es, in einem bestimmten Alter zu sterben oder berufsunfähig zu werden?, b) den Kosten, um den Betrieb der Versicherung und die Vermittlung des Vertrags zu bezahlen und c) dem ↗ Garantiezins.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist der Unterschied zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Beispiel: Geboren im Jahr 1981, Beginn des Vertrags im Jahr 2022: das rechnungsmäßige Alter ist 2022 – 1981 = 41 Jahre.

Risikozuschlag: Ein Aufschlag auf den Beitrag. Diesen verlangen wir,

- wenn der Gesundheitszustand der ↗ versicherten Person schlechter ist als bei den ↗ Rechnungsgrundlagen angenommen oder
- die ↗ versicherte Person ein sonstiges risikoe erhöhendes Merkmal aufweist, zum Beispiel eine gefährliche Sportart betreibt.

Rücknahmekurs: Preis, den die ↗ Fondsgesellschaft für einen Fondsanteils zahlt. Bei Anlageportfolios ergibt sich der Rücknahmekurs aus den Rücknahmekursen der einzelnen ↗ Fonds, aus denen sich das Anlageportfolio zusammensetzt. Den Rücknahmekurs eines Anlageportfolios können Sie bei uns erfragen.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB): Rückstellung, aus der wir die Überschüsse zuteilen. Unsere Erträge führen wir zunächst der RfB zu. Zu diesem Zeitpunkt sind die Erträge noch nicht den Verträgen gutgeschrieben. Die RfB dient als Puffer, um schwankende Erträge auszugleichen. Erst wenn wir aus der RfB die Überschüsse zuteilen, gehören sie unseren \nearrow Versicherungsnehmern.

Schriftlich: Zum Beispiel per eigenhändig unterschriebenem Brief.

Schriftliche Annahmeerklärung: Ein Schreiben von uns an Sie, mit dem wir Ihren Antrag auf Abschluss der Versicherung annehmen.

Sterbe- und Wahrscheinlichkeitstafeln: Unsere Annahmen über die Sterblichkeit und den Eintritt anderer Risiken, zum Beispiel Berufsunfähigkeit.

Studium: Gemeint ist ein Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie.

Tarifbeitrag: Der Beitrag für Ihren Versicherungsschutz. Der tatsächlich zu zahlende Beitrag kann sich durch Überschüsse vermindern.

Textform: Zum Beispiel eine E-Mail. Es ist keine eigenhändige Unterschrift erforderlich.

Treuhänder: Eine zuverlässige und vom Versicherungsunternehmen unabhängige Person mit Spezialkenntnissen. Sie prüft Sachverhalte und schlägt Entscheidungen vor.

Unverschuldet: Bedeutet, dass Sie weder \nearrow vorsätzlich noch \nearrow fahrlässig gehandelt haben.

Unverzüglich: Bedeutet nicht unbedingt sofort, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise so schnell wie eben möglich.

Unzumutbare Härte: Bedeutet, dass es für Sie oder uns untragbar ist, am Vertrag weiter festzuhalten.

Vereinbarte Beitragssumme: Summe der vertraglich vereinbarten Beiträge vom Versicherungsbeginn bis zum Ende der \nearrow Beitragszahlungsdauer. Einmalige Beiträge oder Zuzahlungen gehören auch dazu. Wenn Sie die Beiträge erhöhen oder senken, ändert sich auch die vereinbarte Beitragssumme.

Versicherte Person: Die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken Altersrente, Berufsunfähigkeit oder Tod versichern.

Versicherungsfall: Wenn ein Umstand eintritt, der eine vertraglich geschuldete Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel: \nearrow die versicherte Person wird berufsunfähig.

Versicherungsdauer: Wenn innerhalb dieses Zeitraums der \nearrow Versicherungsfall eintritt, erbringen wir unsere Leistung.

Versicherungsjahr / Versicherungsjahrestag: Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Beginn der Versicherung und dauert dann 12 Monate. Es dauert weniger als 12 Monate, wenn der Monat des Versicherungsbeginns vom Monat des geplanten Rentenbeginns abweicht. Dann endet das Versicherungsjahr zum Monat des geplanten Rentenbeginns. Alle folgenden Versicherungsjahre beginnen oder enden immer zu diesem Zeitpunkt. Beispiel: Beginn der Versicherung ist der 1.2., dann endet das Versicherungsjahr am 1.2. des folgenden Jahres. Den 1.2. nennen wir auch Versicherungsjahrestag.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Er schließt den Vertrag ab und erhält den \nearrow Versicherungsschein.

Versicherungsschein: Eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags schicken wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrer Versicherung, zum Beispiel das versicherte Risiko, den Beginn und die Dauer der Versicherung. Heben Sie Ihren Versicherungsschein gut auf.

Vertragsdauer: Das ist der Zeitraum, in dem unser Vertrag besteht. Die Vertragsdauer ist etwas anderes als die \nearrow Versicherungsdauer, beide Zeiträume können aber übereinstimmen.

Vorsätzlich: Vorsätzlich handelt, wer ein bestimmtes Ergebnis will, und

- entweder den Eintritt eines Ergebnisses für sicher hält
- oder den Eintritt eines Ergebnisses für möglich hält und ihn bewusst in Kauf nimmt.

Weiterführende Schulen: Schulen, die den Hauptschulabschluss, die mittlere Reife oder die Hochschulreife ermöglichen.

Widerrechtlich: Zum Beispiel gegen Gesetze, Verordnungen oder Verträge verstoßend.